Basel, 19. Juni 1920. № 25 XX. JAHRGANG



SCHWEIZ · KONSUM - VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V · S · K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL , THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V · S · K)

Verein schweiz. Konsumverwalter

Einladung

zur

Mitglieder-Versammlung

Freitag, den 25. Juni 1920, abends 8 Uhr präzis im Hotel Central (oberer Saal) **in Lugano.**

Verhandlungsgegenstände:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Statutenrevision.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1920.
4. Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand.
5. Mitteilungen betr. den Besuch der Schokoladefabrik Cima-Norma in Dangio.
6. Umfrage.

Für den Vorstand:

Der Präsident: **W. Walter.**
Der Aktuar: **A. Honegger.**

Für den Besuch der Schokoladefabrik in Dangio ist, um unsern Mitgliedern einen richtigen Einblick in die Fabrikeinrichtung zu geben, so weit möglich eine Spezialgruppierung vorgesehen. Es ist daher die Anwesenheit aller Besucher, die Mitglied unseres Vereines sind, an der Versammlung **unerlässlich.** Nachzügler können der schwierigen Verkehrsverhältnisse (Autodienst) wegen nicht berücksichtigt werden. Diejenigen Mitglieder, die sich bei der Konsumgenossenschaft in Lugano für den Besuch nach Dangio nicht angemeldet haben, belieben sich **unverzüglich** bei unserm Präsidenten Herrn W. Walter in Erstfeld zu melden.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang Basel, den 19. Juni 1920 No. 25

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

EINLADUNG

zur

XXXI. ord. Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 29 der Verbandsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den *26. und 27. Juni 1920* nach *Lugano* einzuberufen.

Die Versammlung tagt:

im Kursaal in Lugano

Die Verhandlungen beginnen:

Samstag, den 26. Juni 1920
vormittags 8 Uhr.

Die *Tagesordnung* ist folgendermassen festgestellt worden:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und Begrüssung der Gäste.
2. Ernennung der Stimmenzähler.
3. Wahl eines Vizepräsidenten.
4. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der dazu gestellten Anträge. Referent: *B. Jæggi.*
5. Anträge von Verbandsvereinen und Kreisverbänden.
6. Periodische Erneuerungswahlen in den Aufsichtsrat.
   In den Austritt kommen:
   a) Von den Mitgliedern des Ausschusses: Niemand.
   b) Von den Mitgliedern der Verbandsvereine der französischen Schweiz: die Herren *A. de Meuron,* Genf, und *A. Zahnd,* Vevey.
   c) Von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates: die Herren *J. Baumgartner,* Herisau, *G. Schweizer,* Turgi, *F. Thomet,* Bern, *W Walter,* Erstfeld, und *O. v. Wartburg,* Solothurn.
7. Wahl eines Verbandsvereins zur Besetzung der Kontrollstelle.
   Von den drei gegenwärtigen Revisionsvereinen (Kreuzlingen, Lugano und La Chaux-de-Fonds: Coopératives Réunies) kommt *Kreuzlingen* in Austritt.
8. Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Gemäss § 33 der Verbandsstatuten müssen allfällige Anträge von seiten der Kreisverbände oder Verbandsvereine, über welche die Delegiertenversammlung endgültig entscheiden soll, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung, also dises Jahr bis spätestens 28. Mai 1920 der Verwaltungskommission eingesandt werden.

Basel, den 27. März 1920.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
Dr. Rudolf Kündig.

Führende Gedanken.

Aus der Pflichterfüllung leiten sich die Rechte ab.

Wenn ich sage, dass den Menschen das Bewusstsein ihrer Rechte nicht genügt, um eine wichtige und dauernde Verbesserung zu bewirken, so sage ich nur, dass die Rechte nichts anderes sind, als eine Folgerung der erfüllten Pflichten und dass man mit diesen anfangen muss, um zu jenen zu gelangen. Und wenn ich sage, dass wenn man als Zweck des Lebens das Glück, das Wohlsein und die materiellen Interessen aufstellt, wir Gefahr laufen, Egoisten zu bilden, so meine ich nicht damit, dass ihr euch nicht um die Rechte kümmern sollt; ich sage, dass die materiellen Interessen, wenn man sie allein sucht, und sie nicht als Mittel, sondern als Ziel aufstellt, immer zu diesem traurigen Ergebnis führen.

Josef Mazzini.

Konsumverein und Konsumkommune.

Von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. (Eutin.)

Mir wurde eine Nummer der «Neuen Zeitung», die im zweiten Jahre in München erscheint, zugesandt. Darin ist die erste Nummer einer zwanglosen Beilage enthalten, welche sich die «Die Konsumkommune» nennt und hauptsächlich mit der Frage der Sozialisierung des Konsums und der Verteilung (des Handels) sich beschäftigen will. Sie führt sich ein mit einer von Karl Erdmann in Stuttgart verfassten «revolutionären Adresse an die Konsumgenossenschaftsbewegung». Es wird darin nach einem Rückblick auf die Wirkungen von Krieg und Revolution die «Durchführung des sozialistischen Programms» gefordert und zwar kompromisslos, zwangsweise. Am Schlusse wird von uns Konsumgenossenschaftern gefordert, dass wir die «hier erscheinenden Abhandlungen» (gemeint sind wohl die in der «Neuen Zeitung» erscheinenden) gründlich lesen, uns damit auseinandersetzen, darüber diskutieren, die Konsequenzen für den echten Genossenschafter uns klar machen. «Informiert euch, orientiert euch neu, formiert euch zur Opposition!.... nur die zu Ende geführte Revolution, die Diktatur des Proletariats setzt die Konsumgenossenschaften in ihre Funktionen ein, übergibt ihnen die Organisationen der gesamten Verteilungswirtschaft. Nur unter ihr, sozialistische Genossenschafter, habt ihr freie Bahn und könnt handeln.»

Die Zeitung verweist alsdann auf Literatur über die «Konsumkommune» und bemerkt, dass sie schon früher dieser ihre besondere Beachtung zugewandt und sich für die Revolutionierung der Konsumgenossenschaftsbewegung eingesetzt habe. Sie gibt einige im Februar dieses Jahres erschienene Artikel an. Ich habe mir infolgedessen vier Nummern kommen lassen in der Erwartung, darin etwas über die in Russland unter dem Namen der «Konsumkommune» hergestellten Zustände zu finden. Wohin dort die Absicht ging, war mir ja nicht unbekannt: eine Zwangsorganisation aller Konsumenten. Einer Darstellung, die Herr Erdmann am 12. Februar in der «Neuen Zeitung» gegeben hat, entnehme ich, dass zuerst im April 1918 bestimmt worden ist: in jeder Gemeinde dürfen nur zwei Konsumvereine, einer für die Arbeiterschaft und ein allgemeinbürgerlicher, bestehen; vorher sei der Versuch, einen einzigen Konsumverein zu schaffen «an dem Widerstand der Genossenschaftsbürokratie» gescheitert. Im März 1919 sei man durch «Erziehung» soweit gekommen, «dass eine Verordnung jedermann verpflichtete, sich in einem Konsumverein einzuregistrieren und die Konsumvereine selbst verpflichtete, sich lokal zu verschmelzen. Ende Juli 1919 konnten in Moskau die Wahlen zur Verwaltung des neugeschaffenen «einheitlichen Moskauer Konsumvereins» vorgenommen werden. Der Betrieb umfasse 1300 Läden, 107 Niederlagen, 268 Speisehallen und beschäftige 2300 Angestellte. Herr Erdmann zitiert die russische Korrespondenz vom Januar dieses Jahres: von Mitte September ab werde die Verpflegung der Moskauer Bevölkerung von diesem einheitlichen Konsumverein durchgeführt, der Staat gewähre der Verteilungsorganisation Kredit und für die Zukunft seien Vorschüsse von Seiten der Mitglieder geplant. Der Staat selber habe nur die Versorgung mit solchen Produkten beibehalten, die auf dem Wege der staatlichen Requisition beschafft werden (z. B. Getreide), deren Verteilung er aber ebenfalls den Konsumvereinen überlässt. Herr Erdmann weiss über die Organisation der Konsumkommune noch mitzuteilen, dass in grösseren Städten die Registrierung der Einwohnerschaft revierweise geschieht und dass alle Bürger, die nach der Räteverfassung das politische Wahlrecht haben, auch für die Verwaltungs- und Kontrollorgane der Kommune wählen und gewählt werden dürfen (andere natürlich nicht!). «Die kleinen Reviervereinigungen schliessen sich zu Bezirksverbänden zusammen, die gemeinsam mit den autonomen Fabrik-Konsumsektionen (denen die unmittelbare Verteilung an die Arbeiter obliegt) die Konsum-Kommunen bilden.»

Wir erkennen aus dieser Darstellung, dass die Konsumkommune ihrem eigentlichen Wesen nach nicht verschieden ist von den heutigen deutschen Gemeinden, die eine Zwangswirtschaft betreiben. (Auch in andern Ländern bestanden ja solche Organisationen und bestehen hier und da in Resten noch). In der Durchführung des Grundgedankens bestehen freilich recht erhebliche Unterschiede. Die deutschen Einrichtungen sind als vorübergehende gedacht, die russischen als dauernde. Die deutschen lassen die privaten Geschäfte, also auch die Konsumvereine, bestehen, die russischen machen allen den Garaus. An der Spitze der deutschen steht eine geschulte Beamtenschaft und die Konsumvereine wie die privaten Geschäfte werden von erfahrenen «branchekundigen» Leuten geleitet. In Russland sollen die eigens für die Zwecke gewählten revolutionären Politiker, wie es scheint, alles werden. Obs glückt? muss man bezweifeln. Wenn die Konsumkommune ein revolutionärer Konsumverein zu sein behauptet, so sagt sie die Unwahrheit. Sie ist eben kein Verein, der sich im Wettbewerb mit anderen — kapitalistischen — Verteilungsorganen behaupten und durchsetzen will, sondern er ist eine Zwangsgemeinwirtschaft und als solche sicherlich eine höchst beachtenswerte Erscheinung. Unser lebhaftes Interesse sammelt sich in der Frage: Wie funktioniert und wirkt denn diese Zwangsgemeinschaft? Kann sie leben, wird sie leben? Herr Dr. Erdmann sagt uns hierüber nichts. Vermutlich weiss er selber nichts. Merkwürdig ist es, dass eine noch etwas eingehendere

Darstellung des «einheitlichen Konsumvereins» in Sowiet-Russland schon in einer um 9 Tage früheren Nummer der «Neuen Zeitung» sich befindet. Die Angaben über die Bildung der Konsumkommune in Moskau sind fast wörtlich dieselben, dann aber wird erzählt: «In der Provinz ist die Schaffung eines einheitlichen Verteilungsapparates selbstverständlich komplizierter, da der Prozess der Registrierung der ganzen Bevölkerung bei einer einzigen Gesellschaft nicht so organisiert und schnell vollzogen werden kann, wie in den grossen Städten, wo das Kartensystem dies alles vereinfacht. (Man sieht nicht ein, warum die Bevölkerung in einer kleinen Stadt oder in einem Dorfe sich nicht ebenso gut registrieren lassen sollte). Jedoch haben die Berichte aus den Gouvernements Rjasan, Orel, Kursk, Moskau, Twer, Wladimir und einer Reihe anderer nachgewiesen [1]), dass die Vorbereitungsarbeit zur Verwirklichung des Dekrets vom 20. März 1919 fast überall beendet, die Bevölkerung tatsächlich fast überall der Korporation beigetreten ist, die Bedingungen zur Durchführung des Dekrets im allgemeinen günstig sind, da sich die Verteilung auch gegenwärtig fast ausschliesslich in den Händen der Korporation befindet, dass die Bevölkerung der Reform Sympathie entgegenbringt, dass, wenn auch hier und da eine Tendenz zum Separatismus vorhanden ist, eine der wichtigsten und leicht zu beseitigenden Ursachen dafür in der geringen Orientierheit der breitesten Bevölkerungsmassen zu suchen ist, und dass daher zur Beschleunigung der Verwirklichung der Reform die Zahl der Instruktoren vergrössert werden muss». Wenn man diese Darstellung aufmerksam liest, so wird man daraus schliessen dürfen:

1. Der Verfasser weiss über den tatsächlichen Erfolg des Dekrets in den Provinzen wenig.

2. Das wenige, was er davon weiss, zeugt von einem mangelhaften Erfolg, den er durch die Ausdrücke «fast», «im allgemeinen», «hier und da», «Beschleunigung der Verwirklichung» zu färben beflissen ist.

3. Dass ein ziemlich primitives Konsumvereinswesen ungemein verbreitet war und während des Krieges stark zugenommen hat, ist allerdings bekannt. Es konnte sich in Landstädten niedriger Entwicklungsstufe um so leichter entwickeln, da sonst der Kleinhandel so gut wie ausschliesslich in Verbindung mit Wirtshäusern und Wucher in den Händen von Juden war und naturgemäss bei der dünnen Bevölkerung, den geringen Verkehrsmitteln, den niedrigen Löhnen sehr wenig leistete. Man darf mit Sicherheit annehmen, dass bei den wenigen höher entwickelten Konsumvereinen der Widerstand gegen die zwangsweise Verwandlung in Konsumkommunen am stärksten gewesen ist und noch fortdauert. Ob und wieweit das Dekret sich in die Wirklichkeit übersetzen wird, bleibt einstweilen dahingestellt. Ein wenig mehr als von Erdmann erfahren wir von dem ungenannten Verfasser, dem übrigens Erdmann alle seine tatsächlichen Angaben entlehnt zu haben scheint, über die Organisation. Danach liegt die unmittelbare Verteilung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände an die Arbeiter sogenannten Gouvernements-Sektionen ob, das sind Vereinigungen der Konsumkommunen, der Fabriken und Städte, die «mit den Rechten einer autonomen Sektion» den Gouvernementsverbänden angegliedert sind. Die Gouvernementsverbände, «an deren Spitze provisorische Verwaltungen stehen», vereinigen in sich «die kleinen Reviervereinigungen» und jene (die Gouvernementsverbände) «bilden die Versorgungs- und Verteilungsorgane der kleinen Zellen der Konsumkommunen des gegebenen Reviers». Dies soll durch folgende Sätze erläutert werden: «Die Arbeiterkorporation wird auf diese Weise scheinbar aufrechterhalten und verschmilzt zu einem Ganzen mit den übrigen Arten der gesamtbürgerlichen Kooperation. Das ist dadurch zu erklären, dass die von trägen Elementen freie Arbeiterkooperation energisch ist und bei der Verwirklichung der Grundprinzipien des Dekrets als Avantgarde dienen kann. Alle diese Gouvernements-Sektionen vereinigen sich zu einer neutralen Sektion, die mit autonomen Rechten der Vereinigung aller Gouvernements-Verbände — dem Zentralverbande — angegliedert ist. Die Verwaltung des Zentralverbandes ist demgemäss die Verwaltung des einheitlichen Konsumvereins der ganzen Republik. «Und dieser, verfügt als wirtschaftlich-technische Organisation .... über alle Niederlagen, Transportmittel, der Produktion dienende Unternehmungen, Wirtschaften, Farmen, Gemüsegärten, Beschaffungskontore, Agenturen, Verteilungsstellen, Läden, öffentliche Speisehallen, Heilanstalten, Kultur- und Aufklärungsinstitutionen, die früher den privaten Kooperativen und den staatlichen Verpflegungsorganen gehörten.» Dann folgt als Beispiel die auch von Erdmann wiedergegebene Mitteilung über die Zahl der Läden usw. und die Angabe über die Finanzen, von denen Erdmann nur den dritten und vierten Punkt wiederholt. Der erste Punkt ist aber, dass das ganze Eigentum aller kooperativen Gesellschaften, die dazu gehören, in den Besitz des «einheitlichen Konsumvereins» übergegangen ist; der zweite, dass ein Zuschlag zu den Preisen der Produkte gemacht wird (in welcher Höhe? das mag man aus der Schwerfälligkeit der Organisation, der sicherlich übermässig kostspielig sein wird, erraten). Es ist wohl nicht zufällig, dass Herr Erdmann diese beiden Daten verschwiegen hat. Mit Recht spricht der Ungenannte von diesem ungeheuren staatlichen Apparate, dessen Darstellung er mit folgenden Sätzen beschliesst: «Die Reform wird gegenwärtig beendet. Zum 1. November muss dieser einheitliche Verteilungsapparat an einer Reihe von Orten zu funktionieren beginnen.» Der Bien muss: ein altes Losungswort des heiligen zarischen Russlands. Ob er wird? Wer leben wird, wird sehen. Wer die Schwierigkeiten einer solchen Organisation, selbst in einem viel höher entwickelten Lande, kennt und ermisst, wird in das Gedeihen nur schwaches Vertrauen setzen. Mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit darf man eine ungeheure Konfusion und einen jähen Zusammenbruch dieses gewiss sinnreich ausgeklügelten Systems voraussagen.

Indessen selbst den äusserst unwahrscheinlichen Fall gesetzt, dass das Experiment gelingen wird — was folgt daraus für andere Länder: für Deutschland, Oesterreich, Schweden, die Schweiz, von solchen, die dem Sozialismus noch ferner stehen, zu schweigen? Jene Länder haben ein blühendes und rasch fortschreitendes Genossenschaftswesen, sie haben aber auch einen unvergleichlich viel höher entwickelten Kapitalismus als Russland — einen Kapitalismus, der sich auch in einem unendlich verzweigten, vielmaschigen, durch die Uebung von Jahrhunderten befestigten Gewebe des Gross- und Kleinhandels ausprägt. Eine Organisation, die bestimmt wäre, die Gewebe aufzulösen und zu ersetzen, liesse sich allerdings mit unseren Denkmitteln, Verkehrsmitteln,

[1]) Genannt wurden 6 Gouvernements. Das eigentliche Gross-Russland allein hat deren 20, das europäische Russland (ohne Polen und Finnland) 49.

Gestaltungsmitteln viel eher und leichter als es in Russland geschehen kann, verwirklichen. Aber die Aussicht, den Kapitalismus durch ein Dekret totzumachen und ihn in ein bolschevistisches Grab zu senken, ist noch unendlich viel geringer. Mit einem Zwergkapitalismus, wie er in Russland vorhanden war, mag es gelingen, auf diese Weise fertig zu werden — mit dem Riesenkapitalismus, wie wir ihn in den genannten Ländern allzugut kennen, wird man sich bescheiden müssen, wenn man hoffen darf, ihn allmählich durch das genossenschaftliche Prinzip, das auch dem Staate innewohnt, zu zersetzen und zu ersetzen. Wenn daher Erdmann schreibt, eine derartige sozialistische Konsumgenossenschaftspolitik auch in Deutschland zu fordern und zu treiben, sei die Aufgabe der sozialistischen Parteien, sowie der sozialistischen Konsumgenossenschaftsbewegung selbst, sie könne aber und werde nur durchgeführt werden durch eine wirkliche Volksregierung — so kann dieser kindliche Glaube an die Leistungsfähigkeit der Räterepublik nur ein Lächeln erregen bei dem, der da weiss, dass — in den Worten von Marx — die jetzige Gesellschaft kein fester Kristall, sondern ein umwandlungsfähiger und beständig im Prozess der Umwandlung begriffener Organismus ist.

Bei alledem ist für den Sozialforscher und darum auch für den Genossenschafter der Versuch, der in Russland gemacht wird, eine sozialistische Mechanisierung der Volkswirtschaft durch gesetzgeberische Gewalt zu erzwingen, ausserordentlich wichtig und interessant. Aus der Form und mit unseren unzulänglichen Mitteln können wir sicher allzu wenig Erkenntnis der wichtigsten Erfolge gewinnen, und was über die Wirkungen der sozialistischen Produktion bekannt geworden ist, wird man nicht ermutigend finden. In den Sozialistischen Monatsheften vom 8. März 1920 hat Ludwig Quessel, ein Schriftsteller, der sehr gut unterrichtet zu sein pflegt und genau überlegt, was er schreibt, vor kurzem seine Kunde der Tatsachen dahin zusammengefasst, dass die russische Stadt am Hunger und an Brennstoffmangel zugrunde geht und dass noch schneller als die Menschen im bolschewistischen Russland die Industrien abgestorben sind. In der Petersburger Schwerindustrie . . ., die früher 100 bis 150 Tausend Menschen beschäftigte, arbeiten jetzt noch 5—7% . . . die Zuckerproduktion hörte ganz auf. Die auf Gaszufuhr angewiesenen Moskauer Fabriken mussten den Betrieb einstellen. Aus den s o z i a l i s i e r t e n Betrieben, die die Zivilbevölkerung mit Kleidung versehen sollten, ist längst alles Leben geflohen. Selbst Salz kann die russische Industrie den Bauern nicht mehr beschaffen usw. Quessel schliesst daraus auch, wenn es im Osten zum Frieden kommt, werde der Bolschewismus sich als unfähig erweisen, in wirtschaftlicher Hinsicht etwas für Zentraleuropa zu leisten. Höchstens einzelne Rohstoffe, wie Aspenholz für die Zündholzindustrie könne er vielleicht liefern.

Die sogenannten Kommunisten, die uns mit russischen Zuständen beglücken wollen, und beflissen sind, unsere deutschen als viel schlimmer darzustellen, werden die angegebenen Tatsachen leugnen oder behaupten, sie seien ausschliesslich durch den Krieg und durch die ehemalige Regierung verursacht. Wie dem auch sei, es ist wahrscheinlich, dass die russische Volkswirtschaft, eben weil die Industrie in ihr immer von geringer Bedeutung war, allmählich, sei es wegen oder trotz der gegenwärtigen Staatsverfassung — sich erholen wird. Für die Frage der Wiederanknüpfung hat die politische Anerkennung der Räterepublik keine entscheidende innere Bedeutung. Der Genossenschafter insbesondere in Mitteleuropa ist nicht nur als Konsument auf das innigste an der Frage beteiligt, ob und wann eine solche Entwicklung erwartet werden darf. Er muss auch als Genossenschafter für das Schicksal der russischen Konsumvereine sich lebhaft interessieren. Er muss zu erfahren wünschen, welche Wirkungen für das Volkswohl die Ausmerzung der Konsumvereine und ihr Ersatz durch die Konsumkommune — soweit denn beides etwa sich vollenden wird — gehabt hat oder haben wird. Wie sehr er der russischen Staatsform abgeneigt sein mag, wie sehr er die Bestrebungen, diese Staatsform andern Völkern aufzureden und aufzuzwingen, verabscheuen vermag; wie barbarisch es ihm mit gutem Grunde erscheinen muss, dass die Bevölkerung für die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse in Klassen eingeteilt wird (soviel wir wissen, sind es vier Klassen, und für die vierte Klasse ist in der Regel nichts übrig, so dass diese ausschliesslich auf Schleichhandel angewiesen ist; in den Berichten, die hier zugrunde gelegt werden, ist nur von der Vorzugsstellung der Arbeiterschaft die Rede); endlich wie sehr man wissenschaftlich überzeugt sein mag, dass auch die Folgerungen aus jüngsten Erfahrungen Russlands für andere Länder nur mit der grössten Vorsicht gezogen werden dürfen: bei alledem wird der Genossenschafter jedes Landes den Genossenschaftern Russlands, solange es noch solche geben wird, mit Sympathie und freundwilliger Gesinnung gegenüber stehen, auch wenn diese ihr Heil nunmehr in der Konsumkommune suchen sollten.

Wenn und sofern unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Austausch zwischen den Ländern sich bewirken lässt, so wird er am ehesten und leichtesten zwischen Genossenschaftern und Genossenschaften geschehen können. Die mitteleuropäischen Genossenschaften sollten zu diesem grossen Zwecke zusammenwirken. Das theoretische Interesse daran, den wirklichen Stand und die gegenwärtige Entwicklung des Konsumvereinswesens in Russland kennen zu lernen, berührt sich so nahe mit dem praktischen Interesse der gesamten Volkswirtschaften, dass die Genossenschaften füglich als Vorkämpfer einer gemeinsamen Angelegenheit ihrer Nation erscheinen dürfen und als solche von deren Staatsregierungen geschätzt werden sollten. Der erste Schritt, der in dieser Richtung geschehen könnte, wäre nach meiner Ansicht d i e E i n s e t z u n g e i n e r g e m e i n s a m e n K o m m i s s i o n d u r c h d i e g e n o s s e n s c h a f t l i c h e n V e r b ä n d e der Schweiz, der Niederlande, der vier nordischen Länder, Oesterreichs und des Deutschen Reiches — wenn es gelänge, auch Vertreter Polens und der Tschecho-Slowakei anzugliedern, so würden wir auch diese willkommen heissen — zur Erforschung des Genossenschaftswesens im gegenwärtigen Russland. Diese Kommission müsste aus gereiften und sachkundigen Männern und Frauen bestehen, die frei von allen politischen Nebenabsichten wären, ausschliesslich und mit allem Ernste die Erforschung der tatsächlichen Wahrheit sich zum Ziele setzen und erwägen wollen, welcher volkswirtschaftliche Nutzen für ihre eigenen Länder aus dieser Wahrheit sich gewinnen lasse.

Ich möchte diesen Vorschlag hiermit den Genossenschaftern der genannten Länder unterbreiten und um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen zu einer sorgfältigen und vorurteilsfreien Erörterung empfehlen.

Zu den bevorstehenden Zollerhöhungen.

Wer in den letzten Wochen die verschiedenen Artikel über das Verhalten des V. S. K. zu den bevorstehenden Zollerhöhungen in der Presse verfolgt hat, der wird sich vor allem fragen: Wird das Gesetz für den Verband, das im Jahre 1917 in Luzern an der Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt worden ist, von der Leitung des V. S. K. auch beachtet? Der Schreiber dies findet, dass in dieser Zollangelegenheit nicht alles in Ordnung sei.

Schon auf der ersten Seite der Statuten heisst es nämlich in § 2: Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral, dagegen hat er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren. Den letzten Punkt hat die Verbandsleitung nicht befolgt.

Die Verbandsleitung mag in guten Treuen gehandelt haben, als sie die Umfrage bei den Verbandsvereinen betreffend Stellungnahme gegen die Zollerhöhung vorgenommen hat. Dagegen hat sie den so kleinen, aber doch so wichtigen § 2 der Statuten verletzt, indem sie sich von Anfang der ganzen Bewegung sagen musste, dass die vorgesehene Zollerhöhung eine indirekte, wenn anscheinend auch kleine Besteuerung des ganzen Volkes, mitinbegriffen die Mitglieder des V. S. K., sei, deren Interesse sie doch vor allem zu wahren hat. Einer solchen Besteuerung entgegenzutreten und sie zu bekämpfen ist nicht nur eine dankbare Aufgabe, sondern eine Pflicht des Verbandes, wenn er die Grundgedanken seiner Statuten hochhalten will. Die vorgesehene Zollerhöhung ist eine wirtschaftspolitische Frage, in welcher der V. S. K. die Konsumenteninteressen zu wahren hat.

Man schreibt und spricht so leicht über die Zollerhöhung, die nur eine Totalbelastung von Fr. 5.68 ohne und Fr. 13.11 mit Verbrauch von Tabakfabrikaten pro Familie und Jahr ausmache. Gewiss sind die Zahlen nicht sehr hoch, doch werden wir mit Gewissheit konstatieren können, dass nach Inkrafttreten der Zollerhöhung, wir nicht bei den Fr. 5.68 bezw. 13.11 stehen bleiben, sondern, dass die vorgesehenen zollpflichtigen Waren durch den Handel die genannten Zahlen bedeutend übersteigen werden.

Etwas fadenscheinige Argumente sind es, wenn man den Konsumenten Sand in die Augen zu streuen sucht, indem mit Artikeln wie Elfenbein, Zirkuspferde, Perlen etc. operiert wird, welche vor allem einer Zollerhöhung ausgesetzt sind. Nicht allein diese genannten Luxusartikel, sondern auch Weizen, Kochfett, Baumwolle und noch verschiedene andere wichtige Bedarfsartikel werden bei der geplanten Zollerhöhung mit einbegriffen. Wenn die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. auch im Interesse der Einigkeit und der weitern Entwicklung des V. S. K. beschliesst, gegen die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1920 betr. Abänderung des Zolltarifes nicht Stellung zu nehmen, verlassen sie die von ihnen selbst aufgestellten Statuten und begeben sich damit auf eine schiefe Ebene, die für den Vorstand selbst, wenn vielleicht auch nicht sofort, doch mit der Zeit schaden würde. Wenn auch den einzelnen Verbandsvereinen und Mitgliedern freigestellt wird, in dieser Angelegenheit frei nach Ueberzeugung zu handeln, darf dabei doch nicht vergessen werden, dass vereinzelte Stellungnahme von Verbandsvereinen gegen die Abänderung des Zolltarifs nicht den Erfolg haben wird, wie wenn der Verband mit seiner vollen Kraft im Interesse seiner Mitglieder gegen die Belastung der Konsumenten sein Veto einlegt. Es darf und muss das Begehren von der Liga schweiz. Konsumvereine gegen Zollerhöhung an der Delegiertenversammlung in Lugano gestellt werden, wonach der Verband als solcher gegen die Abänderung des Zolltarifs Stellung zu nehmen hat. Wird dieser Antrag in Lugano gutgeheissen, wird der V. S. K. nicht geschwächt, sondern im Gegenteil gestärkt werden, indem er wie im Jahre 1902 einen konsequenten Standpunkt einnimmt, der seinen Statuten gemäss die Interessen seiner Mitglieder wahrt. Die Befürchtung, dass bei Annahme dieses Antrages die ländlichen Konsumvereine vor den Kopf gestossen würden, ist unrichtig. Mag es einen kleinen Prozentsatz dieser Konsumvereine geben, welche diesem Beschlusse nicht freundlich gegenüberstehen, darf dagegen nicht vergessen werden, dass ebenfalls ein grosser Teil der Mitglieder der ländlichen Konsumvereine in der Industrie beschäftigt sind und die jetzige Stellungnahme der Verbandsleitung nicht begreifen. Vor allem aber muss betont werden, dass die Stärke der Verbandsvereine, welche sich der Liga angeschlossen haben, nicht unterschätzt werden darf.

Beschliesst die Delegiertenversammlung im Sinne der Verbandsbehörden, so würde ein grosser Teil der dem V. S. K. angeschlossenen Verbandsvereine die Handhabung der Verbandsstatuten nicht begreifen und daraus ihre Schlüsse ziehen müssen. Eine Neutralitätspolitik soll seitens des Verbandes geführt werden. Handelt es sich jedoch um die Interessen der Konsumenten, darf sie nicht zum Schaden der Konsumenteninteressen ausarten. Es handelt sich für den Verband nicht allein darum, nach aussen mit einer grossen Anzahl Mitglieder florieren zu können, sondern vor allem ist es seine Pflicht, die Konsumenteninteressen zu wahren, wie dies die Statuten verlangen. Aus diesem Grunde hoffen und wünschen wir, dass die Delegiertenversammlung in Lugano in diesem Sinne entscheiden werde. -S-

Nachschrift der Redaktion. Die vorstehende Korrespondenz ist in einem Tone gehalten, der wohltuend absticht gegen die gehässigen Angriffe, die in einigen Tageszeitungen auf die Verbandsleitung gerichtet wurden. Deshalb wollen wir die Redewendung, als suchten «die Verbandsbehörden den Konsumenten Sand in die Augen zu streuen», nicht als bös gemeint betrachten. Der Sandverbrauch geschieht von denen, die von Riesenerhöhungen sprachen. Was die Sache anbetrifft, scheint der Korrespondent S. von der Ansicht auszugehen, dass die Statuten immer die Hauptsache, die obwaltenden Umstände jedoch das Nebensächliche seien. Man wird sich jedoch bei dem Artikel 2 der Verbandsstatuten jederzeit fragen müssen, ob die Vorbedingungen materieller und taktischer Art vorhanden sind, die seine Anwendung rechtfertigen. Die gegenwärtigen Zollerhöhungen sind nicht das einzige, das in letzter Zeit hätte bekämpft werden müssen, wenn lediglich die Konsumenteninteressen ins Auge gefasst worden wären. Es hätte z. B. nicht sein dürfen, dass der Verband schweiz. Konsumvereine die Erhöhung der Gütertaxen der Bahnen unangefochten liess, denn sie erfolgten zu Lasten der Konsumenten. Es liessen sich noch andere Beispiele nennen, bei denen eine Verteuerung der Bedarfsgüter und damit eine Belastung der Konsumenten eintrat, und zwar mit ganz anderen Wirkungen als die neuen Zollerhöhungen sie bringen. Der Verband sass in den betreffenden Momenten stille und niemand tadelte ihn. Das Wort von der Wahrung der Konsumenteninteressen wäre ja

immer leicht in Fluss zu bringen, wenn es nicht auf die komplizierten Umstände stossen würde, die im Wirtschaftsleben sich meistens einstellen. Dort bei den Gütertaxen kommen vielleicht auch ein wenig die Bedingungen, unter denen die Eisenbahner — auch wieder Konsumenten — leben sollen, in Betracht, wenn man nicht noch allgemeiner, d. h. ans Ganze denken will. Hier bei den Zollerhöhungen besteht nun die Tatsache, dass bei den schweizerischen Konsumvereinen die Meinungen geteilt sind. Wer auf dem Standpunkte steht, dass es nicht auf die Auffassung und Wünsche anderer, sondern nur auf seine eigenen ankomme, der braucht nach geteilten Auffassungen und Wünschen nicht zu fragen, aber Leitung und Behörden eines Verbandes haben Pflichten nach beiden Seiten zu erfüllen und namentlich haben sie die Pflicht, die organisatorische Kraft des Verbandes zu wahren. Wir müssen es mit aller Schärfe betonen, dass die schweizerische Konsumvereinsbewegung noch lange nicht auf dem Punkte angelangt ist, wo man das Abfallen von Vereinen mit gleichgültigem Achselzucken betrachten könnte. Respekt vor den grossen Vereinen, aber anderseits keine Geringschätzung gegenüber den kleinen Vereinen, die doch die gar nicht nebensächliche Bedeutung haben, dass der V. S. K. eine wirkliche Landesorganisation sein kann. Dazu kommt noch ein weiteres: der V. S. K. muss ausbreitungsfähig bleiben, er muss noch viele Ortschaften erobern, damit er seiner Grundaufgabe möglichst gerecht zu werden vermag. Im Gegensatz zum Korrespondenten S. wollen wir hoffen und wünschen, dass die Delegiertenversammlung in Lugano der Haltung der Verbandsbehörden die Sanktion erteilt.



V. S. K. und Zolltarif.

Von sozialdemokratischer Seite wird uns geschrieben:

Die Frage, ob Kampf oder Neutralität, wird in Lugano wohl die wichtigste sein und die grösste Diskussion hervorrufen. Ganz besonders bemüht sich das «Volksrecht» und die mit ihm eng verbundene «Bündner Tagwacht», die Angelegenheit zu einer eigentlichen «Lebensfrage» zu machen. Ueberzeugte Genossenschafter, die jahrelang an der Spitze der Konsumentenorganisationen stehen, werden nicht ohne Bedauern die Auslassungen von Leuten lesen, die von Beruf und Amt sozusagen «Nur»-Politiker sind und die zum Teil ohne tiefere Sachkenntnis über das Verhalten der Verbandsbehörden urteilen wollen. Es ist für einen Sozialdemokraten ausserordentlich bemühend, das feststellen zu müssen und bemühend ist es auch, zusehen zu müssen, wie man von gewissen Stellen aus in so leichtfertiger Weise die Konsumenten gegen Personen aufreizen will, die gerade während den schlimmsten, schwierigsten «Kriegszeiten» die Interessen der Konsumenten in jeder Hinsicht wahrten. Ich möchte da die Alleswisser einmal fragen, ob der in den Kriegsjahren eingehaltene Kurs des V. S. K. für das Volk von Schaden war? Ob nicht gerade die aufopfernde und tiefernste Arbeit der Verwaltungskommission die Konsumenten vor noch weit grösseren Einschränkungen und — Ausbeutungen seitens eines skrupellosen wilden Handels bewahrte? Die Tätigkeit der führenden Männer im V. S. K. ist denn doch eine weitaus nutzbringendere gewesen als diejenige gewisser Hitzköpfe und unüberlegten Draufgänger.

Zuzugeben ist ja, dass die Konsumenten gegen Zollerhöhungen bei ausgesprochen notwendigen Lebens- und Gebrauchsartikeln Stellung nehmen sollen; dazu besteht gewissermassen eine Pflicht. Aber ohne weiteres jeden Zollaufschlag zu bekämpfen, dazu haben wir gar keine Veranlassung. Ich behaupte, dass wir ganz getrost jeder Zollerhöhung bei ausgesprochenen Luxusartikeln zustimmen können und diese sogar verlangen sollten. Da dürfen wir auch ruhig fragen, ob es sich bei der jetzigen Tariferhöhung um eine allgemeine und zu weitgehende Massnahme handelt. Das ist keineswegs der Fall und daraus ergibt es sich, dass der V. S. K. ganz richtig handelt, wenn er nicht einfach gegen jede Tarifänderung Sturm läuft.

Ich gehöre zu den Befürwortern einer Aktion, wie sie in Olten beschlossen wurde, weil dabei der Verband als solcher freie Hand behält und weil es jedem Verein frei steht, mitzumachen oder nicht. Die Genossenschaft, der ich angehöre, hat ebenfalls den Beitritt zu der «Oltener Liga» beschlossen, und zwar auch aus der Erwägung heraus, dass es den Vereinen anheimgestellt sei, den Kampf gegen Zollerhöhungen für notwendige Lebens- und Genussmittel zu führen. Wir werden in Lugano jedoch gegen den Zwang, der von zum Teil unverantwortlichen Politikern auf den V. S. K. ausgeübt werden möchte, Stellung nehmen. Die «Oltener Liga» soll die übernommene Aufgabe frei von gewissen Einflüssen erfüllen, der V. S. K. soll in keiner Weise zu Schritten gedrängt und gezwungen werden, die dem Ganzen nur Enttäuschung und Schaden brächten. Die Erfahrungen, die Kenntnisse aller Umstände im Welthandel und der handelspolitischen Lage überhaupt, über welche die Leitung des Verbandes verfügt, sind uns Sicherheit genug, dass der Standpunkt, der vom V. S. K. in der vorliegenden Frage eingenommen wird, der richtige und für die Konsumenten der vorteilhaftere ist. Lassen wir also der Verwaltungskommission und dem Aufsichtsrate die Freiheit der Entschliessung und des Vorgehens. Auch als Sozialdemokraten, oder gerade weil wir es sein wollen, weisen wir das Hineinregieren von praktisch unerfahrenen Leuten in die Genossenschaftsverwaltung ab.

-tt-

Die Schweiz. Solidaritäts-Genossenschaft Zürich,

ein Gebilde, das am 18. März 1916 ins Leben getreten ist und folgende Zwecke verfolgte: «Gemeinschaftliche Miete von Wohnhäusern oder einzelnen Wohnungen, event. selbständiger Bau billiger, sanitärer Ein- und Mehrfamilienhäuser je nach eigenen Mitteln, Einkauf von Waren aller Art für die Bedürfnisse der Mitglieder, verbunden mit Handel im allgemeinen, Rabattabschlüsse mit andern Firmen zugunsten ihrer Mitglieder, Errichtung einer Rechtszentrale für die Mitglieder, event. (!) gegenseitige Unterstützung in Notfällen, sowie Austausch und Verwertung der gegenseitig gemachten Erfahrungen», fand trotz ihrer hochfliegenden Ziele ein ruhmloses Ende, indem sie am 4. Mai 1920 in Konkurs getreten ist.

Die Solidaritäts-Genossenschaft ist nicht nur an Solidaritätsmangel zugrunde gegangen, es ist das natürliche und gerechte Ende für alle unüberlegten Zersplitterungstendenzen innerhalb der Konsumgenossenschaftsbewegung.

Presstimmen zur Zolltarifrevision.

Der christlich-soziale Arbeiterbund der Schweiz nimmt in einem Mitgeteilt an die Tagespresse zur Frage der Zolltarifrevision folgende Stellung ein:

Fragen der Zollpolitik pflegen jeweilen Gegenstand allgemeinen politischen Interesses zu bilden. Auch die vom Bundesrat unterm 27. Februar in Angriff genommene Teilrevision des Zolltarifs, die gegenwärtig vor den Räten liegt, hat die Gemüter bereits in Bewegung gesetzt. Es ist daher von Wichtigkeit, dass diese Frage auch in den Kreisen der Christlichsozialen diskutiert werde, und zwar auf Grund sachlicher Erwägungen.

Die grundsätzliche Stellung zu Zollfragen hängt letzten Endes davon ab, welche Entwicklung der Wirtschaft man für eine im Interesse des Volkes glückliche halte. Man wird daher auf der einen Seite sich vor allem zu fragen haben, welche Wirkungen Zollveränderungen auf die Gestaltung der Wirtschaft haben werden und auf der andern werden die verschiedenen Interessenkreise sich darüber klar werden müssen, welche Vorteile und Nachteile ihnen eine Revision zu bringen imstande ist.

Wie verhält es sich in dieser Richtung mit der vom Bundesrate geplanten Teilrevision des Zolltarifes?

Die Schweiz kennt nur das System der spezifischen Zölle, d. h. von Grenzabgaben, welche per Einheit (Gewicht oder Stückzahl) erhoben würden. Dieses System ist in seiner Anwendung sehr einfach. Dagegen hat es den Nachteil, dass es oft minderwertige Waren des allgemeinen Konsums gleich hoch belastet, wie sehr qualifizierte Artikel des Luxusverbrauches und noch einen anderen, namentlich in unserer Zeit sehr wichtigen: dass es sich den Preisveränderungen der Waren nicht anpassen kann. Würden die Zölle in Prozenten des Fakturenwertes erhoben, so hätten sie im Verhältnis zum Warenpreis immer die gleiche Bedeutung, mag dieser schwanken wie er wolle.

Seit Kriegsbeginn sind nun ausserordentliche Preiserhöhungen auf unseren Importwaren erfolgt. Die Zollansätze blieben aber gleich. Ihr Zweck ist teils ein einfach fiskalischer, teils der, die inländische Arbeit vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Der Bundesrat sagt sich nun, dass bei der Festlegung unserer Handelsverträge man mit einer bestimmten Belastung der Einfuhr durch Zölle gerechnet habe. Diese Belastung sei nun durch die Preisrevolution in ihrer Bedeutung so herabgesunken, dass eine Revision der Ansätze zwecks Herstellung des früheren Verhältnisses zwischen Zollansatz und Preis durchaus am Platze sei. Ausserdem will er eine ganze Anzahl bisher zollfreier Eingangswaren mit kleinen Finanzzöllen belasten.

Wir beschäftigen uns hier nur mit den Artikeln, welche die Leute mit einem kleineren fixen Einkommen belasten könnten. Die vom Bundesrat beabsichtigten Belastungen der Rohstoffeinfuhr spielen für den Arbeiter und Angestellten eine absolut unbedeutende Rolle. Infolge der Exportstruktur unserer Industrie wird der grösste Teil der Belastung, welche übrigens gering einzuschätzen ist, vom Auslande getragen werden. Unter den Artikeln, welche die Arbeiter und Angestellten interessieren könnten, schalten wir den Tabak zum vorneherein aus. Die Revision des Tarifes in Form von wesentlichen Mehrbelastungen des Konsums ist dort bereits eine vollendete Tatsache, dank der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates. Hier wollte mit Rücksicht auf unsere prekäre Finanzlage der Bundesrat eine neue Steuerquelle finden. Wie aber steht es mit der Neubelastung des notwendigen Verbrauches, der Nahrungsmittel, durch die Revision?

Mit Ausnahme von Weizen und Roggen, Dörrobst, Konfitüren und Sirup, Tee, Kaffee, Kakao und Schmalz sind keine für den täglichen Verbrauch ins Gewicht fallende Positionen in die Abänderungsvorschläge einbezogen. Die Vorschläge des Bundesrates bedeuten aber auch nicht etwa einen Uebergang zu einem System des Hochschutzzolles. Wenn z. B. für Getreide ein Zoll von 60 Cts. per Doppelzentner vorgeschlagen wird, so ist daran zu denken, dass der Mittelwert der Einfuhr im Jahre 1918 rund Fr. 80.— ausmachte, während bei einem Preis von Fr. 24.— der Zoll früher (1913) 30 Rappen betrug. Der Bundesrat will also nur im grossen und ganzen die Zölle den veränderten Geldwerten anpassen. Für die Frage «Schutzzoll oder Freihandel» ist die gegenwärtige Revision vollständig gleichgültig. Es handelt sich um eine blosse Fiskalmassnahme, um ein Mittel, die Finanzen des Bundes auf einem bequemen Wege zu kurieren. Der grundsätzliche Gegner der indirekten Steuer wird in dieser Revision allerdings die Fehler erblicken, die jeder indirekten Besteuerung anhaften. Allein ein Anlass, jetzt grosse politische Erörterungen einzuleiten, besteht nicht. Diese kommen erst in einigen Jahren und auf diese muss man sich vorbereiten.

Wie aber — und das ist wohl die Hauptfrage — steht es denn mit der durch die erhöhten Zölle zu erwartenden Mehrbelastung? Der Bundesrat schätzt die Mehreinnahmen durch die Revision auf etwa 16 Millionen Franken. Ein Teil dieser Summe wird auf dem Wege der Umwälzung durch das Ausland getragen werden. Das betrifft namentlich die Rohstoffzölle, die vorgesehen sind. Einen andern Teil tragen wir aber vorderhand bestimmt, das sind die Zölle auf die Lebensmittel. Es sind für 36 Positionen von Lebensmitteln Zollerhöhungen vorgesehen. Man wird bei einer Zufuhr, wie sie den Friedensverhältnissen entspricht, für diese 36 Positionen einen Zollertrag von 6,6 Millionen Franken per Jahr erwarten dürfen. Der bisherige Zollertrag betrug auf diesen 36 Posten 3,3 Millionen. Der Gesamtertrag aus Lebensmittelzöllen auf Getreide und Hülsenfrüchten, Früchten und Gemüsen, Kolonialwaren und animalischen Nahrungsmitteln, sowie einigen andern Esswaren machte 19,5 Millionen Franken im Jahre 1913 aus. Auf Grund der neuen Zölle wären für diese Gruppen zusammen 22,9 Millionen Zollertrag einzuschätzen, so dass für die beteiligten Positionen etwa mit einer durchschnittlichen Mehrbelastung von 17% zu rechnen ist. Berechnete man die Bedeutung der Mehrbelastung an der ganzen Nahrungsmitteleinfuhr, so würde sie sich noch mehr reduzieren.

Im Jahre 1912 betrug die Zollbelastung einer fünfköpfigen Familie durch Lebensmittelzölle etwa Fr. 31.— per Jahr. Damals betrugen die Lebensmittelausgaben für eine solche Familie etwa 1350.— Franken. Heute machen sie gegen Fr. 3000.— aus. Die Zollbelastung durch die erhöhten Lebensmittelzölle wird von Fr. 31.— auf ca. Fr. 36.— steigen.

Man sieht also, dass es sich hier nicht um einen grossen wirtschaftspolitischen Kampf handelt, sondern um eine untergeordnete Frage der Finanzwirtschaft des Bundes.

Eine Eingabe der Liga schweiz. Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern.

Von der Liga schweiz. Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern erhielten wir sub 15. Juni 1920 nachfolgendes Schreiben:

In der Beilage übersenden wir Ihnen unsere Eingabe an die Bundesversammlung. In Anbetracht der Wichtigkeit des Dokuments glauben wir berechtigt zu sein, Ihnen den Abdruck desselben empfehlen zu dürfen.

Wir zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Liga schweiz. Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern:

Der Präsident: A. Jeggli. Der Sekretär: K. Pettermand.

Diesem Wunsche kommen wir gerne nach. Das wichtige Dokument hat folgenden Wortlaut:

Basel, den 10. Juni 1920.

An den h. Nationalrat!
An den h. Ständerat!

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die schweizerischen Konsumenten haben mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass der h. Bundesrat in seiner Botschaft vom 27. Februar 1920 vorschlägt, die Zölle auf verschiedenen Lebens- und Bedarfsartikeln zu erhöhen, um den vermehrten Finanzbedarf des eidg. Staatshaushaltes teilweise zu decken. Wie Ihnen, geehrte Herren, erinnerlich sein wird, haben die schweizerischen Konsumgenossenschaften schon im Jahre 1902 bei der Abstimmung über den heute noch geltenden Zolltarif die Parole zur Verwerfung ausgegeben. Seither ist durch den Krieg eine Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten, die, wie die Preiserhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine beweisen, bis jetzt keineswegs eine nennenswerte rückläufige Bewegung angetreten hat. Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend die Resultate dieser Preisstatistik anzuführen, die allgemein als wegleitend anerkannt werden.

Die Auslagen für Lebensmittel, berechnet nach dem Verbrauch einer Normalfamilie, betragen im schweizerischen Durchschnitt:

1914	1. Juni	Fr. 1043.63
	1. September	» 1071.12
	1. Dezember	» 1120.13
1915	1. März	» 1189.36
	1. Juni	» 1237.10
	1. September	» 1255.55
	1. Dezember	» 1315.17
1916	1. März	» 1350.02
	1. Juni	» 1455.92
	1. September	» 1500.48
	1. Dezember	» 1543.40
1917	1. März	» 1648.17
	1. Juni	» 1865.67
	1. September	» 2004.82
	1. Dezember	» 2060.62
1918	1. März	» 2126.03
	1. Juni	» 2397.18
	1. September	» 2617.60
	1. Dezember	» 2629.26
1919	1. März	» 2689.42

Nach den Preisnotierungen, die in 23 Schweizerstädten allmonatlich erhoben wurden, betragen die Ausgaben für Lebensmittel der gleichen Normalfamilie (Städtemittel):

1919	1. Juni	Fr. 2703.87
	1. Juli	» 2542.86
	1. August	» 2546.46
	1. September	» 2550.08
	1. Oktober	» 2496.07
	1. November	» 2511.88
	1. Dezember	» 2539.72
1920	1. Januar	» 2603.90
	1. Februar	» 2611.86
	1. März	» 2542.82
	1. April	» 2589.19
	1. Mai	» 2559.35

Die schweizerischen Konsumenten stehen also vor der Tatsache, für die gleiche Menge Nahrungsmittel, die sie vor dem Krieg mit Fr. 1043.63 bezahlten, nunmehr Fr. 2559.35 auslegen zu müssen. Bei gleichen Ansprüchen muss also der 2½ fache Betrag verausgabt werden, um die zum Leben notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen. Bekanntlich ist die Steigerung der Preise für Bekleidungsgegenstände eher noch stärker als für Lebensmittel. Endlich sind die Ausgaben für Wohnung in ununterbrochenem Steigen begriffen.

Diese stetige Verteuerung der Lebenshaltung zwingt die Konsumenten, gegen jede Gesetzesvorlage, die eine abermalige Verteuerung ihrer Lebenshaltung bewirken muss, energisch Stellung zu nehmen.

Wenn die schweizerische Konsumentenschaft das vorliegende bundesrätliche Zollerhöhungsprojekt mit ganz besonderem Nachdruck bekämpft, so tut sie dies hauptsächlich aus folgenden Erwägungen:

Jeder Zoll auf Artikel, die der Bemittelte und Unbemittelte kaufen muss, belastet den Unbemittelten in viel stärkerem Masse. Der Zoll ist deshalb, wie jede indirekte Steuer, die denkbar ungerechteste Art der Steuererhebung. Ein Staatswesen, das darauf Anspruch erhebt, seine Bürger in gerechter Weise zum Tragen der gemeinsamen Lasten heranzuziehen, nimmt bei der Besteuerung Rücksicht auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. In der genannten Vorlage sieht jedoch der Bundesrat vollständig davon ab, auf diesen Grundsatz Bedacht zu nehmen. Besonders die Zollzuschläge auf den Tabakfabrikaten zeigen, dass man die Luxusbedürfnisse des kleinen Mannes sehr stark mit einer Steuer belasten will.

Es ist Tatsache, dass die Konsumenten nicht nur den absoluten Betrag der eidgenössischen Steuer im Kaufpreis des Produktes mitbezahlen müssen, sondern auch einen absolut erhöhten Beitrag an die Vertriebsspesen des Detailhandels zu leisten haben. Diese Tatsache wird jeder Geschäftsmann zugeben und sie damit erklären, dass der Handel infolge der Vorausleistung des Steuerbetrages ein grösseres Kapital in den besteuerten Artikeln investieren muss. Der Konsument hat also eine doppelte Belastung auf sich zu nehmen, die Steuer und den grösseren Spesenzuschlag des privaten Handels.

Zweifellos werden die Zölle auf einigen Importartikeln, die auch im Lande selbst hergestellt werden, eine protektionistische Wirkung ausüben: Schweineschmalz, Margarine, Kunstbutter, Kochfette, kondensierte Milch werden durch die Zollerhöhung zweifellos allgemein verteuert werden.

Die Liga schweiz. Konsumvereine erlaubt sich ferner darauf hinzuweisen, dass in gewissen, vom Ausland bezogenen Artikeln ein Preisabschlag eingetreten ist. Trotz gelegentlicher Preiserhöhungen scheint sich unverkennbar auf einzelnen Warenkategorien eine Baisse anzukünden. Diese für den Konsumenten wohltätige Erscheinung kann durch nichts mehr als durch eine Zollerhöhung paralysiert oder direkt in ihr Gegenteil verkehrt werden. Die Behörden würden eine furchtbare Verantwortung auf sich laden, wenn sie hemmend in das freie Spiel der wirtschaftlichen Entwicklung eingreifen und diese Baissebewegung durch ein künstliches Mittel zum Stillstand bringen würden.

Die schweizerischen Konsumenten haben aus der ergänzenden Botschaft vom 2. Mai a. c. ersehen, dass zu ihrem Leidwesen die oberste Exekutivbehörde unseres Landes sich scheut, den Weg der direkten Besteuerung weiter zu beschreiten zur gänzlichen Tilgung der Mobilisationsschuld. Die sehr guten Erträgnisse der direkten ausserordentlichen Bundessteuern, die es ermöglicht haben, Fr. 677,100,000.— an den Mobilisationskosten und den Defiziten der Verwaltungsrechnung abzutragen, sollten Ihnen, unseres Erachtens deutlich zeigen, dass auf dem Wege der direkten Besteuerung allein eine rasche Schuldentilgung möglich ist. Trotz dem Hinweis auf England, das vor allem direkte Steuern erhob, wagt der Bundesrat nicht, mit Rücksicht auf die mangelhafte Steuerpraxis einzelner Kantone, das Gleiche zu tun.

Die Konsumenten sind deshalb zu der Annahme berechtigt, der Bundesrat wolle den Rest der eidgenössischen Finanzreform durch die Erhöhung der Zölle und die Erhebung weiterer Verbrauchssteuern verwirklichen. Vor der Beschreitung dieses Weges, der in sozialer Hinsicht zu verhängnisvollen Konsequenzen führen könnte, möchte Sie, geehrte Herren, die Liga schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern, dringend warnen. Wir haben während der schweren Teuerung der vergangenen Jahre zur Genüge beobachten können, wie die Verteuerung der Lebenshaltung automatisch Lohnkämpfe nach sich zieht und wir sind überzeugt, dass bei einer Fortdauer dieses Zustandes weitere Verwicklungen, Preissteigerungen, Absatzstockungen, Produktionsbehinderungen und Arbeitskrisen entstehen. Damit wird die Exportfähigkeit unserer Industrie in hohem Masse gehemmt und die Schweiz kann nicht das billige Land bleiben im Vergleich zu den übrigen Staaten Europas, das ihr allein die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichert.

Nach Art. 3 des bundesrätlichen Beschlussentwurfs soll der Bundesbeschluss betr. die Zollerhöhungen sofort in Kraft treten, also dem Referendum entzogen werden. Ausserdem hat der Bundesrat die Tabakzölle aus eigener Vollmacht bereits in Wirksamkeit treten lassen und schon machen sich die verteuernden Wirkungen geltend. Der Entzug des Referendums scheint uns unvereinbar zu sein mit unseren verfassungsrechtlichen Gepflogenheiten. Der jetzt gültige Zolltarif ist im Jahre 1902 dem Schweizervolk zur Abstimmung unterbreitet worden; der Erlass von Zollerhöhungen ohne die Sanktion der Stimmberechtigten würde deshalb den Eindruck einer willkürlichen Handlungsweise erwecken. Dies umso mehr, als der Bundesrat selbst schon den Weg eingeschlagen hat, um die spekulative Ausnützung der Zollerhöhungen zu verhindern. Die schweizerischen Konsumenten stehen deshalb unter dem Eindruck, dass der Ausschluss des Referendums beantragt wird, um einen klaren Volksentscheid zu verunmöglichen. Deshalb richten wir an Sie das höfliche Gesuch, Sie möchten in Abänderung des Vorschlages des Bundesrates, falls Sie nicht vorziehen, denselben überhaupt abzulehnen, zum mindesten die Referendumsklausel beifügen.

Aus den oben angeführten Erwägungen empfehlen wir Ihnen jedoch die Verwerfung der bundesrätlichen Vorlage vom 27. Februar 1920.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Liga schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern:

Der Präsident: *A. Jeggli.* Der Sekretär: *Dr. K. Pettermand.*

* * *

Der Nationalrat, dem die Eingabe vorgelegen hat, begann in der Montagsitzung mit der Detailberatung der bundesrätlichen Vorlage. Unter Berücksichtigung der nationalrätlichen Abänderungsvorschläge, die wir in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins» publiziert haben, wurde die Vorlage mit 92 gegen 39 Stimmen angenommen. Ebenso wurde der Dringlichkeitsklausel zugestimmt. Auf die Debatte werden wir in der nächsten Nummer noch eingehender zurückkommen.



Die Allgem. Konsumgenossenschaft Schaffhausen

hatte am 5. Januar 1895 ihre Tätigkeit mit Eröffnung des ersten Ladens unter sehr bescheidenen Verhältnissen begonnen. Zu dieser Zeit war in Schaffhausen der Boden für genossenschaftliche Ideen wenig oder gar nicht vorbereitet. Die moderne Konsumgenossenschaftsbewegung, in den meisten grössern Schweizerstädten und einzelnen Landesteilen schon damals kräftige Anfänge aufweisend, war hierorts noch unbekannt. Es bedurfte längere Zeit, bis die Bedeutung der genossenschaftlichen Warenvermittlung und die ihr innewohnende Selbsthilfetendenz allgemeiner erkannt wurde. Erst als die junge Genossenschaft, von einem kleinen Kreise zielbewusster Mitglieder gehalten und gefördert, ihre Bestandesfähigkeit ausgewiesen hatte, begann das anfänglich vorhanden gewesene Misstrauen nach und nach zu schwinden. Die alljährlich zur Austeilung gelangende Rückvergütung auf den Warenbezügen, speziell von den Hausfrauen geschätzt, bewirkte eine raschere Mitgliederzunahme. Getragen vom Vertrauen der Mitgliedschaft und mit deren finanzieller Unterstützung durfte sich die Genossenschaftsleitung im 6. Bestandesjahre an den Kauf einer grösseren zentralgelegenen Liegenschaft heranwagen. Durch Erstellung einer modernen Bäckerei im Jahre 1907 und die Einführung der Milchversorgung wurden weitere Bevölkerungskreise auf die Tätigkeit der Genossenschaft aufmerksam. Von der wachsenden Unternehmungslust und zuversichtlichen Stimmung für eine weitere gedeihliche Entwicklung legt sodann die wenige Jahre später erfolgte Erstellung eines geräumigen Lagerhauses mit Erzeugungsbauten (Oekonomiegebäude, Autogarage, Kohlenschuppen, öffentliche Badanstalt) beredtes Zeugis ab. Um nun dauernde und planmässige Placierung der Ablagen sicherzustellen, mussten weitereLiegenschaftsankäufe und Umbauten vorgenommen werden. Infolge teilweiser Berücksichtigung der öfter eingegangenen Gesuche um Errichtung von Verkaufsstellen wurde das Tätigkeitsgebiet auch auf eine Anzahl näher und entfernter liegende Gemeinden ausgedehnt, und es konnten auch da für die genossenschaftliche Idee weitere Freunde gewonnen werden. In drei Kantonen und 12 verschiedenen Gemeinden unterhält die Allg. Konsumgenossenschaft Schaffhausen nun 20 Verkaufslokale, von denen 14 in eigenen Liegenschaften sich befinden. Heute haben sich der Genossenschaft zirka 4400 Mitglieder, meistens Familien angeschlossen. Als so erstarkte Organisation nimmt sie im Wirtschaftsleben der Stadt Schaffhausen und Umgebung eine immer mehr beachtete Stellung ein; sie darf ihren Namen Allgemeine Konsumgenossenschaft mit voller Berechtigung führen, gehören ihr doch Angehörige aller Bevölkerungsschichten als Mitglieder an.

Der 25. Geschäftsbericht, abgeschlossen per 31. Dezember 1919, beginnt mit dem Hinweis auf die Vierteljahrhundert-Tätigkeit der Genossenschaft und der Mitteilung, dass eine Erinnerungsschrift in Vorbereitung sei. Während dieser ganzen Zeit stand Herr Jakob Müller, zuerst als Kassier, dann von 1898 ab als Verwalter der Genossenschaft vor und diente ihr mit Treue, Hingebung, Fleiss und Bescheidenheit. Auf Ende des Jahres trat er als Verwalter zurück und behielt nur noch die Verwaltung der Liegenschaften bei, welche Arbeit ihn neben seinem Amt als Friedensrichter noch ziemlich in Anspruch nimmt, ihm aber doch eine wohlverdiente Entlastung bringt. Der Vorstand beschloss, ihm als Anerkennung für seine grossen Dienste auch in Zukunft die volle bisherige Besoldung auszurichten; er handelte damit gemäss den Intentionen der beiden letzten Generalversammlungen. Als neuer Verwalter wurde gewählt der damalige Stadtpräsident von Schaffhausen, Herr Hermann Schlatter, früher Präsident unserer Generalversammlung und Vorstandsmitglied.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte hielt der Vorstand 14 und die Betriebskommission 43 Sitzungen ab. Mit dem Personal, aus 85 Personen bestehend, stand die Genossenschaftsleitung das ganze Jahr hindurch in gutem Einvernehmen. Neben einer ordentlichen Teuerungszulage wurde im Oktober eine Herbstteuerungszulage ausgerichtet und die Vorarbeiten für eine neue Besoldungsordnung in Angriff genommen. Zur Unterbringung der Filiale Buchthalen wurde daselbst eine Liegenschaft um Fr. 45,000.— erworben und umgebaut. Bei dieser und einer andern Umbaute konnte man sich von den ungemein gestiegenen Baukosten überzeugen. Mitte April wurde in Langwiesen eine Filiale eröffnet und im August eine weitere in Hemmenthal. Gegen Ende des Jahres machten sich in Thayngen Bestrebungen auf Anschluss an die Genossenschaft geltend. Sie führten zur Etablierung der 21. Filiale im Januar 1920.

Der Jahresumsatz ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 699,418.05 grösser; er beträgt Fr. 3,373,226.39. Auf die einzelnen Abteilungen entfallen folgende Beträge:

	1919 Fr.	1918 Fr.
Warengeschäft	1,959,260.—	1,494,009.—
Bäckerei	353,396.—	249,707.—
Molkerei	735,480.—	646,520.—
Tuch- und Wäschegeschäft	166,140.—	141,690.—
Schuhgeschäft	158,950.—	142,882.—

Der durchschnittliche Bezug per Mitglied ist auf Fr. 770.— gestiegen (Vorjahr Fr. 670.—). Mitgliederbestand: 4379; Zunahme 393.

Die Ertragsrechnung für das 25. Geschäftsjahr schliesst mit einem Aktivsaldo von Fr. 215,533.49 verhältnismässig günstig ab. Er setzt sich zusammen aus:

Saldovortrag letzter Rechnung	Fr. 2,537.06
Uebertrag vom Rückvergütungskonto	» 13,217.81
Ertrag des Warengeschäftes	» 106,892.85
» » Bäckereigeschäftes	» 24,863.25
» » Molkereigeschäftes	» 4,838.66
» » Tuch- u. Wäschegeschäftes	» 17,423.19
» » Schuhgeschäftes	» 23,782.65
» » Brennmaterialgeschäftes	» 955.27
» » Zinsenkontos	» 21,022.75

Gemäss den Anträgen der Genossenschaftsbehörden soll das Erträgnis folgende Verwendung finden: Zu Abschreibungen Fr. 55,000.—, als Einlage in den Dispositionsfonds Fr. 1000.—, als Einlage in den Reservefonds Fr. 4000.—, 6% Rückvergütung den Warenbezügen erfordern Fr. 150,000.— und der Rest mit Fr. 5533.49 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

In der Schlussbemerkung zum Geschäftsbericht, die wohl als Tätigkeitsprogramm des neugewählten Verwalters H. Schlatter aufgefasst werden darf, ist zu lesen: «Aus diesem Bericht und den nachfolgenden Tabellen können die Genossenschafter also entnehmen, dass die Allgemeine Konsumgenossenschaft Schaffhausen sich in einer schönen Entwicklung befindet, aber gerade das Ergebnis des Jahres 1919 zeigt, dass diese Entwicklung noch wesentlich vorgetrieben werden kann im Interesse der Konsumenten, wenn Vorstand und Geschäftsleitung Aktivität zeigen. Es genügt nicht, die Genossenschaft bloss zu verwalten und dem Konsum zu bieten, was gerade am Wege liegt, sondern sie ist als eine Unternehmung zu betrachten, die auf eine entwickeltere Wirtschaftsform abzielt und die deshalb ihre Aufgabe nur halb erfüllt, wenn sie nicht von höchstem Leben erfüllt und bestrebt ist, neues Gebiet zu erobern. Sie hat sich deshalb nach den Bedürfnissen und Anschauungen von heute und morgen, nicht nach denen von gestern zu richten, sie muss also in ihrer Organisation und in ihrem Tun modern sein, dann macht sie ihren Weg.»

Die Generalversammlung am 10. April war von über 300 Mitgliedern besucht. Das Eröffnungswort des Präsidenten Stadtrat E. Meyer beschäftigt sich mit der Gründungs- und Entwicklungsgeschichte der Genossenschaft. Nach einer regen Diskussion, bei welcher ein früherer Angestellter einige Bilanzposten kritisiert, wurden Jahresbericht und Rechnung abgenommen. In den Vorstand wurden neu gewählt Arthur Rudolf in Feuerthalen und Eduard Büchi in Thayngen. Die Geschäftsprüfungskommission gewinnt durch die Wahl von A. Deutsch, Kaufmann, in Diessenhofen, eine tüchtige Kraft. — Ein Antrag auf Durchführung einer Statutenrevision wurde angenommen und eine Revisionskommission bestellt, bestehend aus Vorstand und sieben weiteren Mitgliedern. F. K.

Ein Gradmesser genossenschaftlicher Gesinnung.

Wenn wir uns dazu entschlossen haben, im nachfolgenden eine Sammlung von Stilblüten zu reproduzieren, welche in den letzten Wochen im Kampfe gegen die neutrale Haltung des V. S. K. in der Zolltariffrage erzeugt worden sind, so geschieht das keineswegs, um damit etwa unsere Leser zu unterhalten.

Wir beabsichtigen vielmehr den Finger auf eine Wunde im Genossenschaftskörper zu legen.

Unsere Kritiker behaupten samt und sonders, der Genossenschaftssache dienen zu wollen; wie gerne möchten wir das glauben, doch der Geist und die Gesinnung, die aus der Mehrzahl der uns unterbreiteten Presserzeugnisse spricht, sind derart, dass wir daran ohne Einschränkung nicht mehr zu glauben vermögen.

Wir haben die Pressekampagne eingehend verfolgt und zu unserer Beschämung müssen wir konstatieren, dass ein Grossteil der uns kritisierenden Genossenschafter beherrscht ist von einer Gesinnungsrichtung in Schreibweise und Denkart, die abstösst und widerlich ist.

Wir sagen es frei und offen heraus, wer in solcher Sprache sich äussert, der kann kein wahrer Genossenschafter sein. Die Genossenschaft ist eine Bewegung des Aufbaues und nicht der Destruktion. Wer den dämonischen Kräften der Destruktion huldigt, der ist ein Feind und kein Freund unserer Bewegung.

Wehe den Konsumvereinen, die von solchem Geist und aus solcher Gesinnung heraus geleitet würden.

Hier heisst es für uns in der Tat: energisch den Anfängen wehren.

* * *

...«Was sagen unsere Konsumgenossenschaften? Sind sie überhaupt noch Organisationen von Konsumenten und in der Hauptsache von proletarischen Volksschichten? Oder sind sie unter der Führung der Jæggi und Konsorten mit dem V.S.K. schon unter die Vormundschaft des Bundesrates gestellt worden? Entweder nehmen auch die Konsumorganisationen in dem bevorstehenden Kampf (wo es sich um die vitalsten Interessen des arbeitenden Volkes als der konsumierenden Massen handelt) Stellung — oder die sogenannte (!) Genossenschaftsorganisation kann eine Abschwenkung der Arbeiter erleben, die sie die Hälfte und mehr Mitglieder kosten wird. Die Arbeiterschaft will Klarheit darüber haben, woran sie mit der Genossenschaft ist, die ihr Werk ist und die sie geschaffen hat zum Schutz des Arbeiters als Konsument und nicht zur Unterstützung einer Politik der Volksauswucherung.

(«Volksrecht», 26. März 1920.)

* * *

«Die Fragestellung, wenn sie tatsächlich so lauten sollte, wäre skandalös.»

(«Volksrecht», 30. März 1920.)

* * *

«Man beschwört die Leute ja förmlich mit dem Hinweis auf die «Einigkeit des Verbandes»,

eine ausgesprochen kapitalistische Politik zu treiben. Die Genehmigung dazu will man erschleichen. Dabei pressiert es den Herren Verbandskönigen gar sehr.»... Die Herrschaften (nämlich die Verbandsleitung) sind während des Krieges zu den allergetreuesten Dienern des Bundesrates geworden. Wegen ein paar Bauerngenossenschaften, wegen einer fiktiven (!) «Einheit des Verbandes» sind sie bereit, die Interessen der Gesamtheit der Konsumenten einer winzigen Minderheit von Produzenten zu opfern! Das aber wäre Verrat an der grossen Masse der Genossenschaften!... Es geht der Ruf an alle Genossenschafter und an alle klassenbewussten Proletarier, ein scharfes Auge auf ihre Konsumgenossenschaftsvorstände und Verwaltungsräte zu halten. Ueberzeugt euch davon, welche Stellung sie zu der Frage einnehmen. Ob sie schon zu den Verbands-Mamelucken gehören und bereit sind, ihre Mitglieder zu verkaufen und zu verraten!»

(«Volksrecht», 1. April 1920.)

* * *

Was nimmt nun die Leitung des V. S. K. in dieser Sache für eine Haltung ein? Eine geradezu erbärmliche, beschämende, um keine schärferen Worte zu brauchen.

(«Das Volk», Olten, 16. April 1920.)

* * *

Dieses Resultat (Umfrage des V. S. K.) war nach der höchst parteiischen und unverantwortlichen Art, wie der V. S. K. bei seiner Umfrage vorging, zu erwarten.... Der V. S. K. kann, wenn er will, sehr wohl zu einer klaren Stellungnahme gelangen, ohne dass er erst die zum grössten Teil im Schlepptau der Verwaltungskommission in Basel marschierenden Aufsichtsräte um ihre Meinung angeht.»

* * *

Was aber tun die Verbandsbehörden des schweiz. Konsumvereins, um dieses verbrecherische Spiel der Bundeshäusler zu paralysieren? Sind sie auch ernsthaft bemüht, in diesem Kampfe die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten oder gehen sie daran, den Schutzzollpolitikern Laur & Cie. in dieser schweren Zeit, da Tausende am Hungertuch nagen, Handlangerdienste zu leisten? Nach allem, was man in den letzten Tagen zu hören und zu sehen bekam, scheint das letztere der Fall zu sein....

Der grösste Teil der Zollaufschläge betrifft Artikel für den Massenkonsum. Dabei sind Aufschläge (!) bis zu 500 Prozent und mehr vorgesehen. Einige Beispiele mögen das beweisen. Für Baumwolle, roh, beträgt die Erhöhung nicht weniger denn 500, für Weizen, Roggen, Kindermehl, Tee, Speiseöle, Margarinebutter je 100, für Kaffee und Garne 150, für Schweineschmalz und Rohtabak 200 Prozent usw.... Man sieht daraus, wie oberflächlich und leichtfertig die Verbandsbehörden eine solch wichtige Frage behandeln.... Ob sich aber die Konsumenten eine solche Politik, die an offenen Verrat grenzt, auf die Dauer gefallen lassen können, ist freilich eine andere Frage....

Die Sektionen, die auf dem Boden der Neutralität stehen, sind natürlich in der Hauptsache auf dem Lande vorzufinden. Sie sind in bürgerlichen Händen, werden beherrscht von Gegnern der Arbeiterklasse, die mit der Bauernschaft stetsfort in enger Fühlung stehen und sich auch von dieser in ihrem Denken und Handeln beeinflussen lassen. Wir wissen ja, dass in ländlichen Gegenden den Genossenschaften Leute angehören, die nur des momentanen Vorteiles wegen dabei sind....

Auf eine solche künstlich zurechtgedrechselte Statistik, die immer zu einem Ergebnis führen muss, das den Oberbonzen passt, wird man in Zukunft schon besser verzichten. Sie stellt, im Lichte der Tatsachen besehen, weiter nichts denn eine Fälschung dar. Auf diese Art lässt sich jede Minderheit im Verband in eine Mehrheit umlügen..... Mit der Resolution, die der Konsumverein Davos in seiner letzten Generalversammlung auf Antrag des Dr. Silberroth einstimmig annahm, wurde damit der Zentralleitung eine erste, wohlverdiente Ohrfeige versetzt.»

(Bündner Volkswacht, 5.—7. Mai 1920.)

(Schluss folgt.)



Vom eidgenössischen Ernährungsamt.

Auszüge aus dem 14. Neutralitätsbericht des Bundesrates.

II.

Bureau für Ausfuhr.

Seit dem Herbst 1919 hat sich infolge der ungünstigen Valutaverhältnisse die Exportkrise für zahlreiche schweizerische Landesprodukte wesentlich verschärft. Infolgedessen vermindert sich auch die Gefahr eines zu grossen, die Landesversorgung gefährdenden Exportes. Daher konnte das Ernährungsamt, in Erweiterung der frühern Erlasse, ohne Bedenken eine neue Reihe von Artikeln der Lebens- und Genussmittelbranche generell zur Ausfuhr freigeben. Diese Freigabe erfolgte durch die Verfügungen des Ernährungsamtes vom 20. November 1919, vom 16. Februar, 8. März und 10. Mai 1920.

Zu den hauptsächlichsten Artikeln, für welche das Ausfuhrverbot noch aufrechterhalten wurde, sei es zwecks Kontrolle der Versorgung des Landes, sei es mit Rücksicht auf die Preisbewegungen im Inlande, ist folgendes zu bemerken:

Bei den Kakao- und Schokoladeprodukten ist in Betracht zu ziehen, dass die Industrie einen Teil ihrer Ware für den Inlandskonsum zu herabgesetzten Preisen abgibt. Es muss verhindert werden, dass diese verbilligte Ware von spekulativen Kreisen aufgekauft und exportiert wird. Der Export muss daher vorläufig auf die Fabrikanten beschränkt bleiben.

Für die Biskuit- und Zuckerwarenbranche glaubte man vorerst Ausfuhrkontingente festsetzen zu müssen. Nachdem im Herbst die Ausfuhr einen ordentlichen Umfang angenommen hatte, reduzierte sie sich aber gegen Neujahr und seither auf ein Minimum. Die festgesetzten Ausfuhrkontingente wurden nur zu kleinen Teilen benutzt.

Tabakfabrikate konnten bis auf Stumpen und Brissago freigegeben werden. Nach gewissen Sorten Stumpen und Brissago herrschte den ganzen Winter durch und auch noch zur Zeit der Berichterstattung eine derart grosse Nachfrage, dass die Produktion nur mit Mühe den dringendsten Bedürfnissen genügen konnte. Infolgedessen musste für diese Ware das Ausfuhrverbot vorläufig noch aufrecht erhalten bleiben.

Obstausfuhr: Die im letzten Bericht erwähnte, sich Mitte Oktober bessernde Nachfrage des Auslandes nach Schweizerobst ging, unter dem Einflusse der ungünstigen Valuta, bald wieder zurück. Infolge der ausserordentlich grossen Obsternte wurde wohl viel Obst exportiert, aber die Preise waren im allgemeinen gedrückt.

Der warmen Winterwitterung wegen liess die Haltbarkeit des Obstes zu wünschen übrig. Da der Absatz fehlte, ging eingekellertes Obst stellenweise zugrunde. Erhebliche Mengen mussten noch im Verlaufe des Winters verfüttert, gedörrt oder gemostet werden. In der Absicht, den Markt etwas zu beleben, wurde die Ausfuhr von frischem Obst auf 20. Februar 1920 generell freigegeben. Aber auch diese Massnahme konnte auf den Absatz keinen nennenswerten Einfluss ausüben. Bis Mitte April war das Angebot an Tafelobst gross und die Preise waren niedrig. Auf den städtischen Märkten wurde Obst immer in grossen Mengen und mässigen Preisen angeboten.

Viehausfuhr. Die Viehausfuhr war seit dem letzten Bericht mangels Nachfrage seitens des Auslandes nur unbedeutend. Auch das Frühjahrsgeschäft kam nicht in Fluss. Ein bescheidener Export erfolgte besonders nach der Tschecho-Slowakei in Kompensation gegen Hafer und Heu. Auch Italien, Frankreich und Luxemburg machten kleinere Bezüge. Der schweizerische Zuchtviehexport leidet ebenfalls unter den ungünstigen Valutaverhältnissen.

Ausfuhr von Milcherzeugnissen. Die Milchsiedereien besassen bei Aufhebung der Milchrationierung noch bedeutende Vorräte an Kondensmilch, die sie seinerzeit auf Veranlassung des eidgenössischen Milchamtes für die Inlandversorgung bereitgestellt hatten. Da jedoch die Nachfrage im Inlande zusehends zurückging, wurde auf 15. März 1920 die Ausfuhr von Kondensmilch in Sendungen bis zu 30 Kilo brutto generell freigegeben. Man konnte so gleichzeitig den Versand von Kondensmilch als Liebesgabenpakete an notleidende Angehörige im Auslande erleichtern. Um die während des Krieges verlorenen Absatzgebiete wieder aufzusuchen, wurde nach Aufhebung der Käserationierung die Ausfuhr von 30 Wagen Käse der Käseunion bewilligt.

Besondere Aufmerksamkeit erforderten neuerdings die Hilfsaktionen nach dem Auslande. Infolge der Zersplitterung der Hilfsaktionen sah man sich veranlasst, deren Ausfuhrgesuche in Verbindung mit dem Fürsorgeamt zu behandeln, damit von dieser Stelle aus die Fürsorgetätigkeit nach dem Auslande einheitlich vor sich gehen konnte. Seit Anfang Juli 1919 bis Ende März 1920 wurden an Hilfskomitees für das Ausland ca. 240 Wagen verschiedener Lebensmittel zur Ausfuhr bewilligt. Auf die Versorgung des Inlandes nahm man dabei stets in der Weise Bedacht, dass man die einzelnen Hilfskomitees veranlasste, Artikel, für die eine gewisse Zurückhaltung noch geboten war, nur in möglichst geringen Quantitäten in ihre Sammlungen einzubeziehen. Um einem dringenden Bedürfnis gerecht zu werden und zugleich verkehrs- und exportfördernd zu wirken, wurden auf Weihnachten und Neujahr und neuerdings seit dem Februar sogenannte Liebesgabenpakete nach dem Auslande in bestimmter Zusammensetzung zugelassen.

Der Paketversand an die Schweizer im Auslande erlitt im Winter 1919 auf 1920 eine bedeutende Reduktion, hauptsächlich herbeigeführt durch die stets sinkende Valuta, die unsern Landsleuten den Bezug der Pakete mehr und mehr erschwerte. Der grösste Teil der Paketsendungen bestand in letzter Zeit aus den Notstandspaketen des Fürsorgeamtes und aus den Paketen, welche von Angehörigen aus der Schweiz bestellt wurden. Eine Aufhebung dieses Versandes wurde noch nicht vorgenommen, da sich die Ernährungsverhältnisse in den ehemaligen Zentralstaaten wider Erwartung stets verschlimmerten.

Neben den Paketsendungen wurden seit dem Herbst 1919 über 40 Wagenladungen offene Lebensmittel den Schweizerkolonien in Deutschland, Oesterreich und Ungarn zu einem sich den Verhältnissen anschmiegenden Vorzugskurse abgegeben. Die Verluste, welche aus dieser Abgabe entstehen, werden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Bundeskredit bestritten.



Eidgenössische Stempelabgaben auf Kassaobligationen.

Bekanntlich fasste der Bundesrat am 23. Dezember 1919 einen Beschluss betreffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 über die Stempelabgaben. Dieser Beschluss brachte auch in bezug auf die Entrichtung der Abgaben für Kassaobligationen einige wichtige Aenderungen.

Nachstehendes Schreiben der Eidg. Steuerverwaltung als Antwort auf eine kürzlich erfolgte sachbezügliche Anfrage eines Verbandsvereins, dürfte auch für andere Vereinsverwaltungen von Interesse sein, um so mehr, als sogar gewiegte Juristen bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen der Vollziehungsverordnung und ihrer Abänderung, vielfach verschiedener Auffassung sind. Wir bringen dieses Schreiben hiernach wörtlich zum Abdruck.

«In Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen hierdurch mit, dass Obligationen, die vor dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes ausgegeben worden sind mit der Bestimmung: «Erfolgt nach Ablauf der festen Anlagedauer keine Kündigung, so erneuert sich der Titel automatisch je für ein Jahr», der Stempelabgabe nicht unterliegen, so lange keine Aenderung des Zinsfusses oder der übrigen Vertragsbedingungen eintritt. Die Stempelung wird selbst dann nicht verlangt, wenn neue Couponbogen ausgegeben werden. (Wir verweisen darauf, dass der letzte Satz von Art. 127 V. V. durch die Revision vom 23. Dezember 1919 beseitigt wurde.) Diese Bestimmungen bleiben auch für diejenigen Institute in Kraft, die die Abgabe auf Grund des Obligationenregisters entrichten.»

Gemäss der ursprünglichen Fassung des Art. 127 Al. 3 der Vollziehungsverordnung trat die Abgabepflicht für Kassaobligationen mit automatischer Erneuerung bisher erstmals anlässlich der Ausgabe neuer Couponbogen ein, sofern nicht vorher schon eine Erneuerung im Sinne des Art. 4 V. V. (Verände-

rung des Rechtsverhältnisses hinsichtlich des Betrages, der Zinsbedingungen, der Laufzeit und der Kündbarkeitsbedingungen) erfolgte.

Durch die Streichung des § 127 Al. 3 wurde hierin eine grundsätzliche Aenderung getroffen und damit einem vielerseits geäusserten und berechtigten Begehren entsprochen. Prof. Dr. Blumenstein bezeichnete übrigens in seinem Kommentar zum eidg. Stempelgesetz die genannte Bestimmung der Vollziehungsverordnung als gesetzwidrig, währenddem sie anderseits von Prof. Dr. J. Landmann als gesetzmässig verteidigt wurde.

Wichtig ist in der Antwort der eidg. Steuerverwaltung ferner die Feststellung, dass die automatische Erneuerung eines Titels nicht als Erneuerung im Sinne des Art. 4 der V. V. aufzufassen ist. Demgemäss wird eine, bei Inkrafttreten des Gesetzes im Umlauf befindliche Obligation infolge der automatischen Erneuerung nicht stempelpflichtig. Auch in dieser Beziehung gingen die Ansichten von solchen, die es wissen sollten, auseinander.

Die Einschaltung des Art. 4bis brachte in bezug auf Obligationen mit automatischer Erneuerung keine Aenderung in der Praxis der Abgabeentrichtung. Es darf wohl ohne weiteres angenommen werden, dass bei der Erneuerung eines Titels, die noch nicht verbrauchte Stempelabgabe bisher schon allenthalben in Anrechnung gebracht wurde. Die Einschaltung obiger Bestimmung bedeutet deshalb hier lediglich die gesetzliche Sanktionierung eines, auf Grund vernunftgemässer Eingebung bereits praktizierten Verfahrens.

Zu begrüssen ist dagegen die in Art. 15 Al. 1 stipulierte Verlängerung der Frist (von 1 auf 3 Monate), innert welcher nach Ablauf des Kalenderjahres, bei der eidg. Steuerverwaltung die auf Kassaobligationen mit automatischer Erneuerung zuviel entrichtete Abgabe zurückverlangt werden kann.

Die neu eingefügten Art. 17bis, ter und quater dürften auch für die Konsumvereine von Bedeutung sein. Die Entrichtung der Stempelabgabe auf Grund eines Obligationenregisters bedeutet ohne Zweifel und insbesondere in bezug auf Obligationen mit automatischer Erneuerung, eine wesentliche Vereinfachung.

Die höchst umständliche und beträchtliche Summen brachlegende Vorausbezahlung der Abgabe (meist für 10 Jahre bei vielleicht nur ein- oder zweijähriger Laufzeit eines Titels) und spätere Rückforderung des zuviel entrichteten Betrages fällt damit dahin. Die Abgabe erfolgt beim Register nur noch für die Minimallaufzeit; eine Rückzahlung findet deshalb nicht statt. Dass den Konsumvereinen auf Begehren hin, die Entrichtung der Abgabe auf Grund des Obligationenregisters gestattet wird, liegt ausser jedem Zweifel, da diese Genossenschaften die in Art. 17bis stipulierte Bestimmung der statutarischen Verpflichtung öffentlicher Rechnungsstellung erfüllen.

Wie aus der eingangs abgedruckten Antwort der eidg. Steuerverwaltung ersichtlich ist, tritt bei Obligationen mit automatischer Erneuerung die Abgabepflicht auch bei der Entrichtung der Steuer auf Grund des Obligationenregisters, erstmals bei einer Erneuerung im Sinne des Art. 4 V. V. ein. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Umlauf befindlicher Titel wird also auch hier weder bei der automatischen Erneuerung noch bei der Abgabe eines neuen Couponbogens abgabepflichtig. z.




Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Blattläuse. Während des ganzen Sommers ist das Auftreten von Blattläusen an verschiedenen Pflanzen bemerkbar. So meist an den Blättern der jungen Obstbäume, am Kohl, an den Bohnen, an Rosenstöcken, Zierpflanzen etc. Es gibt verschiedene Arten, grüne, graue, schwarze, gelbliche usw.

Der Schaden besteht darin, dass sie die süssen Nährsäfte der Blätter, welche für die Bildung der Früchte oder übrigen Pflanzenmasse bestimmt sind, aussaugen. Sie schädigen zudem die Blätter derart, dass sie verkrümmen, serbeln und ihre wichtige Arbeit, die Nährstoffproduktion nicht mehr ausführen können. Eine üppige grüne Blattmasse ist überall das Zeichen grossen Wachstums.

Die Blattläuse vermehren sich sehr rasch. Ein Weibchen legt 30 junge Weibchen, die nach 14 Tagen in gleicher Weise vermehrungsfähig sind, sodass im Laufe des Sommers ca. 8 Generationen mit einer sehr grossen Zahl Nachkommen entstehen.

Bei der Bekämpfung hat sich das rechtzeitige Anspritzen von «Xex» bestens bewährt. Dasselbe kann in konzentrierter Form bezogen werden (bei der Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau, Kerzers, erhältlich) und braucht dann nur mit Wasser vermischt zu werden. Die Ware ist in Blechbidons zu ca. Fr. 4.30 per Liter in Grössen von 1 Liter an erhältlich. Eine zwei- bis dreiprozentige Lösung genügt meistens. Allfällige Reste lassen sich aufbewahren. Das Anspritzen erfolgt bei Fehlen einer Reben-, Kartoffel- oder Insektizidspritze mittels einer langhaarigen Bürste oder eines feinfaserigen kleinen Besens.

Gespinnstmotten. Ihre Spinngewebe beobachtet man zurzeit an Apfel- und Steinobstbäumen. Zahlreiche Blätter sind in einen Wisch zusammengesponnen, die den auskriechenden jungen Larven als Nahrung dienen. Auch andere Blätter werden später befallen. Es ist wichtig, die Nester zu zerstören, solange die Larven noch darin sind, und nicht erst wenn sich letztere im ganzen Baum zerstreut haben. Dies geschieht am besten durch Herausschneiden der ganzen Nester, sammeln in einen Kessel, so dass die — bei Berührung sofort auskriechenden — Maden nicht entschlüpfen. Abbrühen im Kessel oder Verbrennen ist zweckmässig.




Verein schweizerischer Konsumverwalter

Verein schweiz. Konsumverwalter Kreis VI. (Hn.-Korr.) Montag, den 7. Juni 1920, hatten sich die Verwalter der Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau wiederum zu einer Kreiskonferenz in Rorschach eingefunden. Wenn auch der tags zuvor stattgefundene Verkäuferinnenkurs dem Besuche etwas Abbruch tat, so war derselbe dennoch befriedigend.

Nach verschiedenen orientierenden Mitteilungen seitens des Vorsitzenden, Herrn Honegger, wurde als erstes Traktandum die Stellungnahme zur Statutenrevision des Verwaltervereins besprochen. Bekanntlich gingen die Revisionsbestrebungen von unserem Kreise aus. Der Vorstand des Verwaltervereins hat allerdings einige Postulate aus unsern Vorschlägen berücksichtigt. Wenn nun an der Basler Versammlung der Gegenentwurf des

Vorstandes zurückgewiesen wurde, so geschah es auch aus dem Grunde, dass sich unser Kreis über denselben aussprechen kann. Und dies geschah auch in reichlichem Masse. Anerkannte man einerseits das kleine Entgegenkommen des Vorstandes, so wäre anderseits eine noch weitgehendere Berücksichtigung unserer Postulate wünschbar gewesen. Es stehen sich eben zwei Anschauungen prinzipiell gegenüber. Vom Gedanken ausgehend, dass nicht der tote Buchstabe der Statuten, sondern der Geist, mit dem dieselben interpretiert werden, massgebend sei, erklärte sich die Konferenz des Kreises VI mit dem Vorschlag des Vorstandes im grossen und ganzen einverstanden.

Warenmarkt und Erfahrungen aus der Praxis. Dieses Traktandum steht auf jeder Tagesordnung unserer Konferenzen. Und mit Recht! Wir würden es sonst missen. Im kleinen Kreise der Kollegen über die oft aufreibende Praxis diskutieren, wo einer vom andern, der Kleine vom Grossen und vielleicht sogar der Grosse vom Kleinen lernen kann, mit den Vertretern des Verbandes in freier, ungeschminkter Art und Weise Aus- und Rücksprache zu halten, wobei von letztern vieles, das sonst leicht zu Misstimmigkeiten Anlass geben könnte, aufgeklärt wird, vieles aber als durchaus berechtigt anerkannt und weitergeleitet wird, das ist positive Arbeit.

Herr Degen als Vertreter des V. S. K. berichtete eingehend über den Warenmarkt. Er verstand es, all das Wichtige und Wesentliche herauszugreifen und nach der einsetzenden Diskussion die Anfragen zu beantworten.

Am Nachmittag referierten die Kollegen Manz, Frauenfeld, und Honegger, Uzwil, über Relationen aus der Buchhalterpraxis. Man hat nie ausgelernt. Immer hört und sieht man Neues. Oft kann dieses und jenes im eigenen Betriebe verwendet werden.

Nachmittags 4 Uhr wurde die Tagung geschlossen. Noch verweilten die Kollegen ein halbes Stündchen beim Abendsonnenglanz, um dann die Eindrücke und Anregungen im Alltagsleben zu verwerten.




Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Aus den Verhandlungen der XII. ordentlichen Generalversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine vom 13. Juni 1920 in Olten.

Die Generalversammlung war besucht von 64 Delegierten, die 3046 Stimmen vertraten. Ferner waren 10 Mitglieder des Aufsichtsrates zugegen.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 31. Dezember 1920 wurden nach Vorlage genehmigt.

Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, § 62 der Statuten nunmehr folgende Fassung zu geben:

«Ein Antrag auf Statutenrevision oder Liquidation kann vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem Mitglied der Versicherungsanstalt, sowie **von mindestens dem zehnten Teil der versicherten Personen** gestellt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen und, falls er von einem Mitglied **oder dem Personal** ausgeht, spätestens 4 Wochen vor derselben dem Aufsichtsrat einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern für sich und **zuhanden ihres versicherten Personals** sofort zur Kenntnis zu bringen.

Ein Beschluss auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, und zwar in einer Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind.»

Die vom Verbandsverein in Genf, betreffend Revision der §§ 41, 43 und 52 und vom Verbandsverein Lausanne, betreffend Revision der §§ 15 und 19 in der statutarisch vorgeschriebenen Frist eingereichten Anträge wurden dem Vorstande zur Prüfung und Berichterstattung im nächsten Jahresberichte überwiesen.

In der Versammlung wurden sodann noch folgende Anträge gestellt:

a) von **H. Guggenbühl, Zürich,** und Konsorten, betreffend Ergänzung des § 15, in dem Sinne, dass die Wahl der Vertreter der Kollektivmitglieder und des versicherten Personals im Aufsichtsrat in getrennter Abstimmung zu erfolgen habe.

b) Antrag **Juvet, Lausanne,** dass in § 56 der Statuten näher präzisiert werden soll, in welcher Weise die Kosten des Schiedsgerichtes auf die beiden Parteien zu verteilen seien.

Die beiden letzten Anträge wurden, obwohl nicht in der statutarischen Frist eingereicht, vom Vorstande dennoch zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen.

An Stelle des verstorbenen G. Hierholtz, Lausanne, wurde als Vertreter der Kollektivmitglieder in den Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt gewählt: Herr **W. Grandjean,** Direktor der Société coopérative suisse de consommation Genève.

Der Vorstand hat beschlossen, sämtliche in der Generalversammlung vom 13. Juni 1920 in Olten unterbreiteten Anträge dem Experten der Versicherungsanstalt, Herrn Dr. A. Bohren, Luzern, zur Begutachtung zu überweisen.

Aus den Verhandlungen des Aufsichtsrates vom 13. Juni 1920.

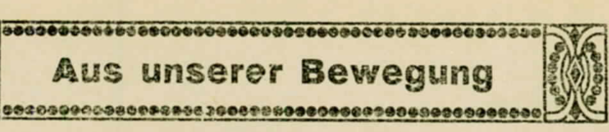
Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über die Mutationen seit der letzten Sitzung des Aufsichtsrates vom 1. März 1920. Während dieser Periode wurden **12 Pensionierungen** vorgenommen, die zusammen eine jährliche Pension von **Fr. 19,725.75** ausmachen. Von diesen Pensionierten entfallen fünf auf den A. C. V. beider Basel, zwei auf den L. V. Zürich und je eine auf den V. S. K. Basel, die Société coop. suisse de consommation Genève und den K. V. Winterthur. Ferner mussten zwei Einzelmitglieder, die früher bei der K. G. Bern und beim K. V. Olten tätig waren, pensioniert werden.

Sodann sind **Todesfälle** von vier Personen zu verzeichnen, wovon eine Person bereits pensioniert war. In sämtlichen vier Fällen wurde der sechsmonatliche Pensionsnachgenuss bewilligt, mit einer Gesamtsumme von **Fr. 3317.40.**

Als neue Mitglieder der Versicherungsanstalt konnten aufgenommen werden:

1. Konsumgenossenschaft Langnau i. E.
2. Konsumverein Uetendorf
3. Konsumgenossenschaft Langenthal

die ihr Personal zur **Alters- und Invalidenversicherung anmeldeten;** ferner die **Genossenschaft für Möbelvermittlung,** die neben der **Alters- und Invalidenversicherung** auch den Beitritt zur **Hinterlassenenversicherung** beschloss.

Lauterbrunnen. (-r.-Korr.) Schon seit Jahren regten sich in unserer Berggemeinde einige fortschrittlich gesinnnte Geister, um eine Konsumgenossenschaft zu gründen. Bisher fehlte es aber an der nötigen Energie. Nachdem nun in unserer Nachbargemeinde Stechelberg im Laufe des letzten Winters ein Konsumverein ins Leben gerufen wurde und derselbe heute schon etwas Rechtes zu werden verspricht, bekamen wir endlich «Courage». Die Initianten veranstalteten auf den 29. Mai eine öffentliche Versammlung. Bereitwillig hatte sich der Sekretär der Konsumgenossenschaft Interlaken uns zur Verfügung gestellt, der uns in einem halbstündigen Referate die Gründung einer Konsumgenossenschaft erläuterte. Auch Herr Verwalter Rothlin beehrte uns mit seinem Besuche; aus seinen reichen Erfahrungen als Konsumverwalter schöpfend, behandelte er in kurzen, leichtverständlichen Ausführungen die kaufmännische Seite.

Dass die Gegner der Konsumgenossenschaften nicht müssig blieben, ist selbstverständlich und als *«Retter ihrer Privatinteressen»* liessen dieselben einen gewissen Dr. Pauli aus Bern kommen. Genannter benutzte die Diskussion, die Anwesenden zu animieren, statt einer Konsumgenossenschaft der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaft beizutreten. Diese Genossenschaft führt aber nur Futtermittel und mit Eintritt in dieselbe wären die Privatinteressen der Lauterbrunner Krämer gerettet. Nach einem kleinen Intermezzo zwischen Herrn Dr. Pauli und dem Konsumverwalter Rothlin über die Haftbarkeit der Konsümler einerseits und der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften anderseits wurde eine dreigliedrige Kommission gewählt, die die erforderlichen Vorarbeiten für die Gründung einer Konsumgenossenschaft sofort in Szene setzen muss; heute schon können wir die erfreuliche Mitteilung machen, dass die drei Auserwählten energisch an der Arbeit sind, um am Fusse des weltberühmten Staubbachfalles einen Konsumladen eröffnen zu können.

Rüti-Tann. (H. H.-Korr.) Nach dem Personalbericht ist bei einem Mitgliederbestand von 1386 am 1. Januar bei 63 Ein- und 101 Austritten auf 31. Dezember ein solcher von 1348 oder ein Mitgliederverlust von 38 Mitgliedern zu verzeichnen. Eine von katholischer Seite inszenierte Bewegung zur Gründung einer «Konkordia-Genossenschaft» ist diese Erscheinung zuzuschreiben. Mögen die Urheber auch ihres «Erfolges» sich freuen, so werden ihre grossgespannten Erwartungen zur Zeit schon einen Dämpfer erhalten haben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung vom 25. Januar wählte für den plötzlich zurücktretenden Gustav Senn als Präsidenten Herm. Honegger, Vizepräsident, und neu in den Vorstand Hans Spühler, Tann. Auch nahm diese Versammlung Kenntnis von der Kündigung der in Ferrach gemieteten Depotslokalitäten und beauftragte den Vorstand, für Ersatz besorgt zu sein, der durch Kauf der Ratgebschen Liegenschaft beschafft werden konnte. Der Kaufvertrag, der eine Kaufsumme von Fr. 32,000.— verzeichnete, ratifizierte die Generalversammlung im Frühjahr, mit Antritt auf 1. August 1919. Nach vollzogener Umbaute konnten auf die festgesetzte Zeit, Ende Dezember, diese Ladenräume bezogen werden. Aber auch im Warentransport brachte das Jahr 1919 Neuerungen, indem zwei Auto angeschafft wurden.

Ein Vertragsentwurf, eingereicht im Mai vom Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Sektion Rüti, brachte für die Angestellten einen Lohntarif und Arbeitsvertrag, welcher im Herbst Genehmigung der Generalversammlung erhielt und bis zum 31. Dezember 1920 Gültigkeit hat.

Eine Vermehrung des Verkäuferinnenpersonals fand nicht statt, indem von den zahlreichen Anmeldungen nur für zwei Austretende Ersatz getroffen wurde. Hingegen wurde ein Bäcker und ein Chauffeur eingestellt und sozusagen eine ständige Hilfskraft im Transportdienst engagiert.

Was stets das grösste Interesse erweckt, das ist die Betriebsrechnung, die Zahlen, die gleichsam als Gradmesser für die Prosperität der Genossenschaft betrachtet werden.

Der Totalumsatz pro 1919 beläuft sich auf Fr. 1,550,362.20. Auf die verschiedenen Konti entfallen Kolonialwaren Franken 1,066,418.57, Brot und Kleingebäck Fr. 229,919.67, Getränke Fr. 64,841.83, Schuhwaren Fr. 47,356.97, Konfektion Fr. 121,132.53 (wovon auf den verschiedenen Depots noch rund Fr. 45,000.— verkauft wurden), Brennmaterialien Fr. 55,692.45. Die grösste Verkehrssumme hat das Depot Tann mit Fr. 291,903.04.

Der Liegenschaftenausweis präsentiert an Ankaufs- und Erstellungskosten den Betrag von Fr. 400,369.68. An Abschreibungen bis Ende 1919 sind Fr. 88,425.45 aufgeführt, so dass die Liegenschaften mit Fr. 311,944.23 zu Buch stehen und mit Fr. 303,400.— assekuriert und mit Fr. 176,900.— hypothekarisch belastet sind. Die Bilanz weist an Aktiven und Passiven Fr. 1,172,931.86 auf. Auf die einzelnen Aktiv- und Passivposten soll hier nicht näher eingetreten sein; zu bemerken ist jedoch, dass das Zutrauen zur Genossenschaft gar prächtig im Obligationen- und Mitgliederguthaben-Konto mit den Fr. 470,000.— zum Ausdruck kommt. Der Reinüberschuss von Fr. 87,141.46 gestattete auf die eingeschriebenen Warenbezüge eine Rückvergütung von 6% und auf neue Rechnung einen Vortrag von Fr. 465.81. Dieser Vorschlag wurde von der Generalversammlung vom 10. April dieses Jahres samt der Rechnung akzeptiert.

Vom V. S. K. bezog der Konsumverein Rüti-Tann im Rechnungsjahr für Fr. 676,740.— und von der Mühlengenossenschaft für Fr. 115,306.60 (im 1918 Fr. 75,991.70).

Diese Zahlen geben auch ein Zeugnis und wird der Konsumverein Rüti-Tann bei guter Leitung sich noch fester gründen.

Trogen-Wald-Speicher. (O.-Korr.) Wie sich die um das Genossenschaftswesen interessierenden Leser dieses Blattes erinnern werden, hat die letzte Hauptversammlung des Konsumvereins Trogen-Wald-Speicher im August 1919 eine *Spezialkommission* gewählt, der die Aufgabe überbunden wurde, mit Zuzug eines Sachverständigen die Frage der *Neuordnung des Geschäftsbetriebes* zu studieren und einer *ausserordentlichen* Hauptversammlung hierüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Diese Kommission hat zu dieser Mission Herrn Gemeinderat *Wetter*, Verwalter des Konsumvereins Rheineck und Umgebung, als Sachverständigen zugezogen, der ein *Gutachten* über den Befund der *bisherigen* Geschäftsführung ausgearbeitet und Vorschläge für eine *Neuregelung* der Geschäftsführung gemacht hat, die von der Spezialkommission und der Verwaltungskommission besprochen und in formulierten Anträgen mit kurzer Begründung gedruckt den Mitgliedern zugestellt wurden. Eine vollständige Einigung der beiden Kommissionen konnte nur in *drei* Anträgen erzielt werden.

Am 2. Mai fand eine ausserordentliche Hauptversammlung in der Kirche in *Trogen* statt, die aber *nicht* der Wichtigkeit der vorliegenden Traktanden entsprechend, sondern nur von etwas über 200 Mitgliedern besucht war.

Die Anträge der Spezialkommission lauteten folgendermassen:

1. Mit Beginn des neuen Rechnungsjahres 1920/21 ist die Belastung, d. h. die Kontrollierung der Verkäufer einzuführen, weil dies im Interesse eines geordneten Geschäftsganges unerlässlich ist.

2. Die Betriebskommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, in der jede Gemeinde vertreten sein soll. Zu den Sitzungen sind in der Regel keine weiteren Mitglieder zuzuziehen, da die Betriebskommission für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich ist.

3. Der Wareneinkauf wird einem Einkäufer übertragen, der Mitglied der Betriebskommission sein soll, sofern nicht ein Verkäufer dazu bestimmt wird. Bei Beschaffung der Waren sind, soweit tunlich, die Wünsche des Verkaufspersonals bezw. der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Belastung der Verkäufer und die Preisfestsetzung für die Waren soll ein Mitglied der Betriebskommission, in Verbindung mit dem Einkäufer und der Betriebskommission, besorgen.

Die Betriebskommission hat zu bestimmen, welche Artikel ausnahmsweise von den Verkäufern eingekauft werden dürfen.

4. Die Wahl der Verkäufer soll der Verwaltungskommission übertragen werden.

Bezüglich dem Postulat 3 stellte die Verwaltungskommission folgenden *Gegenantrag:*

«Den Einkauf, die Belastung der Verkäufer und die Preisfestsetzung für die Waren soll die Betriebskommission besorgen und hat in jeder Gemeinde der Ladenaufseher die Kompetenz, die nötigen Einkäufe mit dem Verkäufer vorzunehmen. Die Betriebskommission hat zu bestimmen, welche Artikel ausnahmsweise von den Verkäufern eingekauft werden dürfen.»

Nach der Verlesung des Gutachtens des zugezogenen *Sachverständigen*, dessen Anwesenheit angefochten wurde, setzte eine lebhafte Diskussion erst ein, nachdem die unbestrittenen Anträge 1, 2 und 4 diskussionslos angenommen waren.

Bezüglich dem Antrag 3 rächte es sich, dass zwischen beiden Kommissionen *nicht* ebenfalls eine Einigung erzielt werden konnte. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich darum, ob der Wareneinkauf für alle drei Verkaufslokale durch einen *einzigen* Einkäufer, oder ob für *jedes* Lokal der Einkauf *gesondert* stattfinden soll. Schliesslich wurde einem Vermittlungsantrag von Kassier Schiess mit grosser Mehrheit zugestimmt, dahingehend, dass ein Verkäufer probeweise für ein Jahr den Einkauf für alle drei Verkaufslokale zu besorgen habe, unter Berücksichtigung der Anordnungen seitens der Betriebskommission und berechtigter Wünsche der andern beiden Verkäufer. In einer *vorausgehenden* Eventualabstimmung erhielt der Antrag der Verwaltungskommission eine kleine Mehrheit.

Als neues Mitglied in die Verwaltungskommission — an Stelle des in Speicher verstorbenen Herrn Ulrich Bänziger — wurde alt Verkäufer Bezirksrichter *Math. Näf* gewählt.

Nach zweieinhalbstündiger Tagung konnte die Versammlung geschlossen werden, nachdem noch der «Löwen», Speicher, als Ort der nächsten Hauptversammlung bestimmt worden war.

Wengen. Dem kurz gehaltenen Jahresbericht pro 1918/19 zufolge ergab der Warenverkehr einen Rohüberschuss von Fr. 7625.62 und einen Reinüberschuss von Fr. 2664.49. Die Bilanz per 1. November 1919 setzt sich folgendermassen zusammen: Waren Fr. 16,292.45, Mobilien Fr. 200.—, Wertschriften Fr. 200.—, Kontokorrentguthaben beim V. S. K. Fr. 4485.—, Kontokorrentdebitoren Fr. 2427.64, Anteilscheinkapital Fr. 1929.70 Reservefonds Fr. 2925.48, Dispositionsfonds Fr. 207.01, aufgerechnete Zinsen und Löhne Fr. 547.15, Ueberschuss der Ladenrechnung Fr. 1469.46, Kontokorrentkreditoren Fr. 650.60, Obligationen Fr. 500.—, Akzepte Fr. 10,000.—, Schuld an die Kantonalbank Fr. 2064.—, Kautionen Fr. 647.20, Reinüberschuss Fr. 2664.49.

Yverdon. Dem Verbandsverein in Yverdon ist in den zwanzig Jahren, die er nun hinter sich hat, nicht viel Glück beschieden gewesen. Schwierigkeiten aller Art haben sich je und je ergeben, sodass es der Verein bis heute noch nicht sehr weit gebracht hat. Ein grosses Hindernis für die Entwicklung bildeten je und je zwei Ablagen, die nie zu einer richtigen Entfaltung kommen konnten, die Ablagen in Yvonand und Onnens. Ihre im Berichtsjahre erfolgte Aufhebung bildet deshalb für den Verein nur eine Erleichterung. Die Mitgliederzahl ging dadurch allerdings von 915 auf 865 zurück und der Umsatz erfuhr eine gegenüber andern Vereinen nur bescheidene Erhöhung (von Fr. 464,586.— auf Fr. 512.748.—). Wir hoffen indessen, dass die dadurch herbeigeführte Entlastung auf die übrigen Läden einen günstigen Einfluss haben wird. Die Warenabteilung schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 88,053.33, die aufgehobene Schlächterei mit einem Liquidationsüberschuss von Fr. 1764.20, die Bäckerei mit einem Verlust von Fr. 4193.84 ab. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 6032.58. Er wird den Mitgliedern rückerstattet (4%).




Sprechsaal

Zur diesjährigen Delegiertenversammlung. *(Korr. aus Kreis IXa Glarus.)* Die diesjährige Delegiertenversammlung wird u. a. auch die Wahl einer Kontrollstelle zu treffen haben. Unser Kreis schlägt als solche den Konsumverein *Hätzingen* vor. Verschiedene Erwägungen waren bei dieser Beschlussfassung massgebend. Einmal war Hätzingen schon vor einigen Jahren vorgeschlagen. Dann ist es aber namentlich auch der Umstand, der zu dem Beschlusse führte, weil unser Kreis in den Verbandsbehörden gar nicht vertreten ist. Schon dieser Grund allein sollte für jeden Delegierten bestimmend wirken, dem berechtigten Verlangen der Glarner Konsumvereine zu entsprechen. Hätzingen bürgt in jeder Beziehung dafür, die ihm übertragene Aufgabe zur Zufriedenheit aller lösen zu können.

Die Traktanden der diesjährigen Delegiertenversammlung legen es jedem Konsumverein nahe, sich an derselben vertreten zu lassen. Die aufgerollte Zolltariffrage beweist, dass versucht werden will, den V. S. K. in das politische Fahrwasser zu treiben. Nun kennen wir aber in den ländlichen Konsumvereinen weder Konservative noch Sozialdemokraten, weder Liberale noch Demokraten, sondern wir kennen nur Genossenschaften, die auf der gesunden, betretenen Bahn versuchen, das wirtschaftliche Leben zu sanieren. Wenn ihnen das gelungen ist, so ist ein Teil der sozialen Frage gelöst. Die Beschickung der Versammlung sollte jedem Verein möglich sein, da ja der Verband für einen Delegierten das Retourbillett 3. Klasse und Fr. 20.— entschädigt. Z.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 11. Juni 1920.

1. Es wird beschlossen, die **Konsumgenossenschaft Benken** (St. Gallen), gegründet am 29. Oktober 1916 und ins Handelsregister eingetragen am 14. Februar 1917, mit einer Mitgliederzahl von 85 Mitgliedern, in den V. S. K. aufzunehmen und dem Kreise VIII zuzuteilen.

2. Eine Einladung zur Teilnahme an dem vom 18. bis 20. Juli 1920 in Karlsbad stattfindenden II. ordentlichen Verbandstag des **Verbandes deutscher Wirtschaftsgenossenschaften Prag** wird bestens verdankt. Von einer Vertretung des V. S. K. an dieser Versammlung wird jedoch Umgang genommen.

Delegiertenversammlung.

Unsere Gäste.

Von den ausländischen Genossenschaftsverbänden haben bis jetzt Delegationen angemeldet:

Internationaler Genossenschaftsbund, London:
Herr H. May, Generalsekretär;

Fédération nationale des Coopératives de consommation, Paris, und

Magasin de gros des Coopératives de France, Paris:
Herr E. Poisson;

Co-operative Union Limited, Manchester:
Herr David Williams;

Co-operative Wholesale Society, Manchester:
Herren R. Flemming und W. T. Charter;

Consorzio italiano delle Cooperative ed Enti di consumo, Milano:
Herr Giulio Forti;

Allrussischer Zentralverband der Konsumvereine, London:
Frau Stenzel-Lenskaya und Herr W. Sellheim;

Grosseinkaufsgesellschaft für die Genossenschaften Finnlands, Helsingfors:
Herren M. Metsola. D. E. Westerlund, W. Pylkkänen und E. Holmberg.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 15. Juni 1920.

1. Die Ferien der Schuhfabrik des V. S. K. für das Jahr 1920 werden auf die Woche vom 26. bis 31. Juli 1920 festgesetzt. Die Fabrik bleibt somit in dieser Woche geschlossen.

2. Zur Erzielung von Ersparnissen und Vereinfachung des Betriebes wird das III. Departement ermächtigt, ab 1. Juli 1920 **die Fakturen über Syndikatschokoladen, Teigwaren, Kondensmilch und Maggiprodukte** nicht mehr abzuschreiben, sondern im Original mit dem Stempelaufdruck: «Diese Rechnung ist in ihrem Konto bei der Bankabteilung des V. S. K. in Basel belastet und demgemäss dort zahlbar» an die Verbandsvereine weiterzuleiten.

Das III. Departement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Ein seinerzeit vom Konsumverein Olten durch den Kreisverband IV eingereichtes Gesuch betreffend vermehrter Benützung seiner Lagerräumlichkeiten durch den V. S. K. wird behandelt. Aus einem Bericht des III. Departementes geht hervor, dass es dem V. S. K. zurzeit infolge der Sammelwagen, welche nach verschiedenen Stationen dirigiert werden, nicht möglich ist, die Lagerräume des Konsumvereins Olten in erheblichem Masse stärker zu belegen. Dagegen soll die Offerte des genannten Verbandsvereins in allen Fällen, wo es angängig ist, berücksichtigt werden.

Redaktionsschluss: 17. Juni 1920.

Abteilung Merceriewaren

Hosenträger
Krawatten
Papier- und Gummikragen
Litzen und Tressen
Leinen- und Baumwollbänder
Kämme und Garnituren
Nähfaden und Häkelgarne
Haften
Steck- und Nähnadeln
Druckknöpfe
Häkelnadeln
Diverse Arten Knöpfe
Seidenbänder
Wäschebesätze
St. Galler-Stickereien
Gummibälle
Taschenmesser
Scheren
Bestecke
Damengürtel
Manschettenknöpfe

LEDERWAREN:

Portemonnaies ◎ Damentaschen ◎ Brieftaschen ◎ Zigarrenetuis

Spielwaren

ABTEILUNG

MANUFAKTURWAREN

Herren- und Damen-Kleiderstoffe

BONNETERIE-ARTIKEL

Herren-, Damen- und Kinder-Unterkleider
Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

Haushaltungstücher

für Tisch-, Küche- und Bettwäsche

Blusen-, Schürzen- und Futterstoffe

Wollene und baumwollene Strick- und Häkelgarne

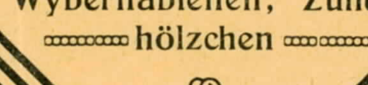
Strümpfe und Socken

Arbeiter-Ueberkleider, Arbeiter-Hosen, Arbeiter-Schürzen, Arbeiter-Blusen, Uhrmacher-Blusen und Bureau-Blusen

Wolldecken, Bettdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, Bettvorlagen, Läufer

Eigenpackungen V. S. K.

Bodenwichſe, Borax, Flaſchenweine, Gewürze, Glättekohlen, Glühſtoff, Gummiſauger, Haferflocken, Honig, Kakao, Kochfett, Kokosfett, Konfiſerie, Kräuter-Tee, Lederfett, Olivenöl, Panamarinde, Papeterien Röſtkaffee, Safran, Schnitt-Bohnen, Schokolade, Schuhcrème, Seifen, Stahlſpäne, Tee, Waſchpulver, Wyberttabletten, Zündhölzchen





Schutzmarke



Schutzmarke

SPEZIAL-KATALOGE

für Schuhwaren, Bürsten- und Seilerwaren, Haushaltungs- und Küchenartikel, Spielwaren, Vorhang- und Möbelstoffe, Läufer, Merceriewaren, Papiersäcke

SCHUHWAREN

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen



Eigen-Fabrikat